



**SATZUNGEN
DES DEUTSCHEN
WERKMEISTER
VERBANDES
GEGRUNDET
01884:0**

vier Wochen verstrichen sind und Einspruch dagegen nicht erhoben wurde. War vor der Aufnahme Einspruch nicht erhoben, dann erfolgt endgültige Aufnahme. Wird jedoch Einspruch erhoben, dann muß der Einspruch schriftlich unter voller Namensnennung begründet werden. Namenlose Zuschriften bleiben unberücksichtigt.

§ 49.

Sind Einwendungen erhoben und diese begründet, dann erfolgt die Aufnahme durch Abstimmung innerhalb des Vereins. Es entscheidet hier einfache Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt. Mit Zahlung des Eintrittsgeldes und ersten Beitrages gilt die Aufnahme vollzogen. Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch nebst den Geschäftsordnungen auszuhändigen, ferner das Quittungsbuch, das zur Bestätigung der Beitragszahlung dient. Die Aufnahme wird durch die amtliche Veröffentlichung im Verbandsorgane bestätigt.

Sparfassen-Ordnung

der

Deutschen Werkmeister-Sparbank A.-G.

I. Allgemeines.

§ 1.

Der Zweck der Werkmeistersparfasse ist:

- den Mitgliedern, ihren Angehörigen und sonstigen Interessenten eine Gelegenheit zur sicheren Anlegung von Ersparnissen zu günstigeren Bedingungen zu gewähren, als sie die öffentlichen Sparfassen bieten;
- den Bezirksvereinen des Werkmeister-Verbandes und ihren Massen eine gute Gelegenheit zur Vermögensanlage und eine Erleichterung ihrer Abrechnungen mit der Geschäftsstelle des Verbandes zu bieten.

§ 2.

Für die Einfägen der Sparen und der Vereine haftet das gesamte Vermögen der Deutschen Werkmeister-Sparbank, die unter Aufsicht des Deutschen Werkmeister-Verbandes steht und von deren Behörden im Sinne einer gemeinnützigen Gesellschaft verwaltet wird.

§ 3.

Zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle besteht nach § 6 der Sparbankordnungen ein Reservefonds, zu dessen Erhaltung sämtliche Überstüsse der Sparbank dienen.

§ 4.

Die Sparkasse hat eine eigene Vermögensverwaltung und Buchführung. Die Grundsätze für die Verwaltung und für die Tätigkeit der Beamten werden vom Aufsichtsrat bestimmt.

§ 5.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes und die Beamten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen weder über die Personen der Einleger, noch über die Höhe ihrer Einlagen irgendwelche Auskunft geben.

§ 6.

Die Sparkasse wird mindestens viermal jährlich durch Mitglieder des Aufsichtsrates revidiert. Außerdem findet eine laufende Kontrolle durch einen Bücherrevisor statt.

§ 7.

In jeder Delegiertenversammlung des Deutschen Werkmeister-Verbandes wird ein ausführlicher Bericht über die Geschäfte und Kassenverhältnisse erstattet. Außerdem werden in jedem der Sparbank-Mitgliedergesellschaften vorgeschriebenen Berichte auch die nötigen Mitteilungen über die Sparbank veröffentlicht.

§ 8.

Alle Bestände der Sparkasse an Bargeld, Wertpapieren, Schuldverschreibungen usw. sind, soweit sie dem Tagebedarf

übersteigen, bis auf der Reichsbank, der Landesbank für die Rheinprovinz oder in einem sicher- und diebsticheren Tresor einer Düsseldorfer Bank aufzubewahren.

§ 9.

Ein- und Auszahlungen bei der Sparkasse geschehen nur in deren Geschäftsräumen an Wochentagen während der vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Geschäftsstunden. Ein- und Auszahlungen können auch durch Postanweisung, Geldbrief, Scheck, Reichsbank-Giro oder Postscheckkonto (Nöln 4739) erfolgen. Die etwa entstehenden Kosten gehen stets zu Lasten des Einlegers.

§ 10.

Der Einleger (Person oder Verein) erhält bei der ersten Zahlung ein auf den angegebenen Namen lautendes, gestempeltes Quittungsbuch unter fortlaufender Nummer ausgefertigt, dem die Sparkassenordnung und eine Zinstabelle vorgedruckt sind. Zu dem Buche wird die Einzahlung mit Zahlen und Buchstaben, sowie der Tag der Einzahlung vermehrt und mit den Unterschriften von zwei Beamten versehen. Auch bei späteren Ein- und Auszahlungen ist das Quittungsbuch möglichst vorzulegen, damit die eingezahlten oder abgezogenen Beträge eingetragen werden können. Wird das Quittungsbuch nicht vorgelegt, so erfolgt eine Zahlung nur, wenn über die Person und die Empfangsberechtigung des Erlegenden kein Zweifel besteht.

Ein- und Auszahlungen durch die Post oder durch Banküberweisung können ohne Vorlage des Quittungsbuches erfolgen.

§ 11.

Die Sparkasse ist berechtigt, in Düsseldorf mehrere Niederlassungen zur Entgegennahme von Einlagen einzurichten und die Kassierer oder sonstige geeignete Vertrauensmänner

der Bezirksvereine des Deutschen Werkmeister-Verbandes mit der Entgegennahme von Einlagen zu betrauen. Diese Vertrauensmänner oder Annahmestellen haben die Einlagen sofort an die Hauptfasse abzuziehen und von dieser eine Quittung einzufordern, die sie dem Einleger übermitteln, soweit nicht Einsendung des Quittungsbuches an die Hauptfasse erfolgt.

§ 12.

Die Sparfasse nimmt von jedermann Einlagen in beliebiger Höhe an. Die niedrigste Einlage ist 1 M.

§ 13.

Die Kasse verzinst die Einlagen nach einem Zinssatz, der vom Aussichtsrat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Zinssatz wird besonders festgesetzt für Einlagen eines einzelnen Spars, die den Betrag von 30 000 M. überschreiten.

Für die bereits bestehenden Einlagen tritt eine Veränderung des Zinssatzes erst am ersten Tage des auf die öffentliche Bekanntmachung der Veränderung folgenden Monats in Vollständigkeit.

Der Zinslauf beginnt mit dem dritten Werktag nach der Einzahlung. Die Zinszahlung hört auf mit dem dritten Werktag vor der Rückzahlung.

§ 14.

Die Berechnung der Zinsen geschieht am Schluß jedes Kalenderjahres oder bei Abhebung der ganzen Einlage. Die bis zum Jahresende ausgelaufenen Zinsen werden, wenn sie nicht abgehoben werden, dem Kapital zugeschrieben und mit diesem verzinst.

§ 15.

Soweit der Zustand der Kasse es erlaubt, werden die zurückgeforderten Einlagen sofort gezahlt. Verpflichtet ist die Sparfasse zur sofortigen Rückzahlung nur für Beträge bis zu 1000 M. mit der Beschränkung, daß derselbe Einleger zu weiteren Abhebungen nur von 15 zu 15 Tagen berechtigt ist.

§ 16.

Die Kündigungssätze für die Kasse und die Einleger betragen, falls nicht längere Fristen besonders vereinbart sind, bei Beträgen bis 10 000 M. 3 Monate,

über 20 000 „ 6 „

Jede Kündigung ist schriftlich unter genauer Bezeichnung des Quittungsbuches (Name und Nummer) oder mündlich unter Vorlegung des Quittungsbuches zu bewirken. Sie wird von dem Kassenbeamten in ein besonderes Buch eingetragen.

Die Kündigungssätze haben keine Gültung für regelmäßige Abrechnungen zwischen Werkmeister-Verband, seiten Kassen und den örtlichen Verwaltungsstellen.

Werden gefundene Kapitalien an dem jetztgesetzten Tage oder in der darauffolgenden Woche nicht erhoben, oder wird nicht eine Anweisung für Auszahlung erteilt, so wird die Kündigung als nicht gehoben betrachtet und muß erneuert werden.

§ 17.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Kassenbeamten in bar, Reichsbankenscheinen oder Banknoten. Mit Zustimmung der Einleger kann die Rückzahlung auch in Schecks oder in Banküberweisungen geschehen.

§ 18.

Zur Kündigung, Rückforderung oder Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger eines Quittungsbuches

ohne weitere Legitimation für hinreichend berechtigt erachtet. Der Einleger und seine Rechtsnachfolger müssen jede an den Vorzeiger des Quittungsbuches gemachte Auszahlung gegen sich gelten lassen, wenn sie nicht vorher Einspruch dagegen erhoben haben. Die Verwaltung der Sparkasse ist in allen Fällen befugt, sich die Berechtigung zur Erhebung der Einlagen nachweisen zu lassen.

Der Einleger kann sich gegen die Abhebung seiner Einlagen durch unbefugte Dritte schützen durch eine Vormerkung im Quittungsbuche und im Konto. Diese Vormerkung wird gegen eine einmalige Gebühr von 25 Pfsg. vorgenommen. In diesem Falle erfolgt die Rückzahlung nur an den Einleger selbst oder an seinen mit schriftlicher, polizeilich, gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmacht verselbenen Bevollmächtigten.

§ 19.

Findet sich in einem Quittungsbuche irgendeine Verleihung, die seine Gültigkeit zweifelhaft macht, oder ist es sonst verdächtig, so wird es gegen Bescheinigung angehalten, eine Verhandlung über die Verleihung oder die Verdachtsgründe aufgenommen und der Rechtsweg vorbehalten.

Das Quittungsbuch ist möglichst am Schlusse jedes Jahres vorzulegen, um die Zinsen und die etwa ohne Vorlage des Buches eingezahlten und abgehobenen Beträge einzutragen.

Wird das gesamte Guthaben einschließlich der Zinsen zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch quittiert auszuhändigen.

§. 20.

Wenn ein Quittungsbuch völlig vernichtet oder verloren ist, so hat der Einleger oder der Verlierer den Verlust unverzüglich der Sparkasse anzugeben, die einen Vermerk in ihren Büchern einträgt.

Wird der völlige Verlust des Quittungsbuches in überzeugender Weise nachgewiesen, so wird dem Einleger auf Grund seines Kontos ein neues Quittungsbuch ausgestellt.

In anderen Fällen muss das verlorene gegangene Quittungsbuch auf Kosten des Einlegers gerichtlich aufgeboten und für ungültig erklärt werden.

§ 21.

Die Anlegung der eingezahlten Gelder erfolgt auf Anordnung des Aufsichtsrates mit in durchaus einwandfreier, solider Weise, und zwar vorwiegend in mündelsicheren Hypotheken und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, einzelner Bundesstaaten oder Gemeinden, soweit sie nach den gebräuchlichen Bestimmungen zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind.

§ 22.

Aenderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Aufsichtsrat der Deutschen Werkmeister-Sparbank und werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 23.

Alle wichtigeren Bekanntmachungen der Sparbank erfolgen in der Werkmeister-Zeitung, nach dem Ermessen des Aufsichtsrates auch in anderen Blättern.

Satzung
der Sterbe-Kasse des
+ Deutschen +
Werkmeister-Verbandes
+ zu Düsseldorf, +
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

DR. G. H.

B. Sterbekasse.

I. Rasse, Sitz, Zweck der Kasse.

§ 1.

Für die „Sterbekasse des Deutschen Werkmeister-Verbandes zu Düsseldorf, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ mit dem Sitz zu Düsseldorf, gilt auf Grund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 16. April 1911 und der Entscheidung des Kaiserlichen Aussichtsamts für Privatversicherung zu Berlin vom 5. August 1911 folgende Satzung:

§ 2.

Die Kasse gewährt nach den Vorschriften des § 14 den Berechtigten (§ 15) ein Sterbegeld nach dem als Milage befestigten Tarife. Sie betreibt die Versicherung unmittelbar.

II. Beitritt und Mitgliedschaft.

§ 3.

Die dem Deutschen Werkmeister-Verband Beitretenen sind nach der Satzung dieses Verbandes verpflichtet, für sich und ihre Ehefrauen die Aufnahme in die Sterbekasse naßzunehmen, sofern sie das 45. Lebensjahr nicht überschritten

haben und gesund sind. Von der Aufnahme der Ehefrauen kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgesehen werden.

Das beitretende Mitglied erklärt sich darüber, ob es sich gesund fühlt oder ob es mit einer chronischen Krankheit behaftet ist. Der Bezirksvereinsvorstand (§ 19 fsg.) unterrichtet sich in geeigneter Weise über den Gesundheitszustand des beitretenen Mitgliedes und erstattet der Geschäftsstelle (§ 27) wahrheitsgetreuen Bericht. Die Geschäftsstelle kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand fordern.

Der Nachweis des Alters erfolgt durch Vorlage einer amtlichen Urkunde, aus der sich das Alter ergibt (Geburts-, Heiratsurkunde, Militärpasß, Invalidenkarte usw.).

Das Eintrittsalter wird in vollen Jahren festgesetzt. Sechs Monate und mehr eines angetretenen Lebensalters gelten für ein volles Jahr. Weniger als sechs Monate werden nicht gerechnet.

§ 4.

Die Beitragspflichtigen melden sich zur Aufnahme in die Kasse bei dem Bezirksvereinsvorsitzenden unter Ausfüllung eines Aufnahmescheins und Einreichung eines Altersnachweises. Die Aufnahmescheine unterzeichnen die Eheleute gemeinschaftlich und erhalten gegen schriftliche Empfangsbescheinigung ein Exemplar der Satzung. Der Bezirksvereinsvorsitzende gibt die Anmeldung in der fälligen Monatsversammlung bekannt. Mit dem Bericht über den Gesundheitszustand legt er den Aufnahmeschein der Geschäftsstelle (§ 27) vor, die die Anmeldung im Kassenorgan veröffentlicht und dem Bezirksvereinsvorstand etwaige Bedenken gegen die Aufnahme kundgibt. Die Geschäftsstelle kann gegen die Aufnahme Einspruch erheben. Geschieht das nicht, dann entscheidet die nächste Bezirksvereinsversammlung unter Prüfung der von der Geschäftsstelle etwa geäußerten Bedenken über die Aufnahme. Nach Zahlung des Eintrittsgeldes und des

ersten Beitrags erhält das aufgenommene Mitglied ein von dem Bezirksvereinsvorstand aufgestelltes Mitgliedsbuch.

Der Bezirksvereinsvorstand teilt die erfolgte Aufnahme der Geschäftsstelle mit, die die Aufnahme im Kassenorgan bekannt macht.

Von der Ablehnung der Aufnahme gibt der Bezirksvereinsvorstand dem Antragsteller Kenntnis.

§ 5.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsbuches, der Zahlung des Eintrittsgeldes und ersten Beitrages.

III. Ausritt, Ausschluß.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- I. a) durch Tod;
b) durch freiwilligen Ausritt, welcher dem örtlichen Bezirksvereinsvorstand schriftlich angezeigt werden muß. Er teilt den Ausritt der Geschäftsstelle am Monatsende mit;
c) durch den Ausritt aus dem Werkmeister-Verbande.
- II. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Bezirksvereinsvorstandes entzogen werden:
 - a) wenn die Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden (§ 11);
b) wenn gegen das Mitglied auf Buchhaus oder eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Gefängnisstrafe rechtskräftig erkannt worden ist;
c) wenn das Mitglied wissentlich unrichtige Angaben bei der Aufnahme in den Werkmeister-Verband über die Befähigung zum Werkmeister (§ 5 der Satzung des

Deutschen Werkmeister-Berbandes) und bei der Aufnahme in die Sterbefasse über seinen Gesundheitszustand gemacht hat;

- d) wenn das Mitglied betrügerische Handlungen gegen den Werkmeister-Berband oder seine Sterbefasse begangen hat;
- e) wenn das Mitglied aus dem Werkmeister-Berband ausgeschlossen wird.

Bei Ausschlüssen nach Abs. II b und d kann die Anwartschaft auf Sterbegeld unter Ausschluß aller Mitgliedsrechte durch Fortzahlung der Beiträge durch die Ehefrau aufrecht erhalten werden.

In den Fällen II a bis e steht bei ausgeschlossenen Mitgliedern innerhalb sechs Monaten die Berufung an einständiges Schiedsgericht am Sitz der Kasse zu. Es setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der am Sitz der Sterbefasse befindlichen Bezirksvereine (§ 19 ff.) und aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und je einen Stellvertreter wählt die Delegiertenversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

Der Ausschließungsbeschluß wird dem Mitglied unter Hinweis auf die Zulässigkeit der Berufung, die hierbei zu wahrnehmende Frist und die bei Versäumnis der Frist eintretenden Rechtsfolgen mitgeteilt. Der Ausschluß aus den unter II c gedachten Gründen kann nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Aufsichtsrat von der Unzulässigkeit einer erheblichen Angabe Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb zweier Jahre nach der Aufnahme.

Will sich das Mitglied oder die Kasse bei dem Spruch des Schiedsgerichts nicht beruhigen, so steht ihnen die Klage bei dem ordentlichen Gericht am Sitz der Sterbefasse frei.

§ 7.

Die ausscheidenden Mitglieder haben die Beiträge für den laufenden Monat zu zahlen.

Als Abgangsvergütung wird gezahlt:

- I. den Mitgliedern, welche Durchschnittsbeiträge zahlten, nach begonnenem 15. Mitgliedschaftsjahr:
 1. der doppelte Jahresbeitrag nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
 2. der vierfache Jahresbeitrag nach Vollendung des 55. Lebensjahrs,
 3. der sechsfache Jahresbeitrag nach Vollendung des 60. Lebensjahrs,
 4. der achtfache Jahresbeitrag nach Vollendung des 65. Lebensjahrs,
 5. der zehnfache Jahresbeitrag nach Vollendung des 70. Lebensjahrs.
- II. den Mitgliedern, welche abgestufte Beiträge nach § 10 II zahlten, sofern sie mehr als 3 Jahre der Kasse angehörten, 104 Prozent der auf sie entfallenden rechnungsmäßigen Prämienverzehr abzüglich 4 Prozent der Ver sicherungsendsumme.

Eine rücksändige oder im Einverständnis mit dem Mitgliede vom Bezirksvereinsvorstande vorgelegte oder gestundete Sterbefassenbeiträge müssen von der Abgangsvergütung getröst werden.

§ 8.

Zit den Fällen des § 6 I b, II a und im Fall des § 6 I c bei Wiederaufnahme in den Werkmeister-Berband und des § 6 II a kann das ausgeschiedene Mit... innerhalb sechs Monaten nach dem Ausscheiden gegen Nachzahlung der verfallenen Beiträge seinen Wiedereintritt in die Kasse erklären.

Nach mehr als sechs Monaten ist der Wiedereintritt nur unter Verlust der Ansprüche aus der früheren Versicherung und unter den Bedingungen für Neuaufzunehmende zulässig.

Der Beitrag eines Wiedereintrittenden darf bei demselben Sterbegeldszug niemals niedriger als der von ihm vor seinem Ausscheiden gezahlte sein.

IV. Einschreibegeld, Beiträge.

§ 9.

Das Einschreibegeld für die Mitglieder beträgt eine Mark. Ehefrauen zahlen kein Einschreibegeld.

§ 10.

Die Beiträge zahlen monatlich in der Monatsversammlung des Bezirksvereins an den Kassierer des Bezirksvereins I. bei einem versicherten Sterbegeld von 800 M. für den Ehemann und 200 M. für die Ehefrau, die vor dem 1. Juli 1903 aufgenommenen Mitglieder:

1. die männlichen für sich und ihre Ehefrauen 2,30 M.;
2. die Witwen dieser Mitglieder bei einem versicherten Sterbegeld von 200 M. 0,60 M.

Bei einer nachträglichen entsprechenden Herabsetzung des Sterbegeldes ist der dem Sterbegeld entsprechende Teilbetrag des Durchschnittsbeitrages zu zahlen;

II. die nach dem 30. Juni 1903 aufgenommenen Mitglieder und deren Ehefrauen die tarifmäßigen Monatbeiträge nach der Höhe des versicherten Sterbegeldes (S. Seite 112).

§ 11.

Einschreibegeld und Beiträge sind an den Kassierer des Bezirksvereins (§ 20 ff.) im voraus zu zahlen.

^{a)} Siehe Seite 112.

Mitglieder, die ihre Beiträge in zwei aufeinander folgenden Monatsversammlungen nicht begleichen, werden von dem Kassierer des Bezirksvereins mittels eines schriftlichen Briefes unter Hinweis auf die Folgen weiterer Sammeln an die Zahlung erinnert. Erfolgt auch dann binnen 14 Tagen keine Zahlung, dann kann der Bezirksverein verhand über den Auschluss des Mitgliedes beschließen. Der Vorsitzende in der Geschäftsstelle (§ 27) wechs Veröffentlichung im Kassenorgan am Schlusse des Monats mitzuteilen.

Bei unterlassener Mitteilung der Wohnungsänderung gelangt die Abseitung der eingeschriebenen Wohnung nach der letzten bekannten Wohnung. Die Wohnung wird in dem Zeitraum verhau, in dem sie ohne Wohnungsänderung bei regelmässiger Beförderung dem Mitglied zugegangen sein würde.

Für die Wohnung ist außer dem Erlass des Portos eine Abfindung von einer Mark an die Bezirksvereiskasse zu entrichten.

Die Beiträge für den gesunkenen Mitgliedervestand des Bezirksvereins zahlt der Kassierer im Laufe des Monats an die Geschäftsstelle (§ 27). Er kann bei Beitragsresten eingeschlossener Mitglieder die rückständigen Beiträge für drei Monate zurückfordern, wenn die gerichtliche Beitreibung der Beiträge nicht möglich ist und nach § 7 keine Abgangsverrechnung gezahlt wird.

Als Entschädigung erhält der Bezirksverein am Schlusse des Jahres ein Prozent der an die Geschäftsstelle gezahlten Mitgliederbeiträge.

§ 12.

Bei einer Mobilisierung werden von zu einem mobilen Truppenteil gehörigen Mitgliedern die Beiträge gestundet. Bei Demobilisierung sind die gestundeten Beiträge nachzuholen. Die Geschäftsstelle (§ 27) kann Abenzahlungen bewilligen.

Das gleiche gilt auf Antrag des Versicherten bei dem Vereinsvorstande mit Zustimmung der Geschäftsstelle (§ 27) bei einem mindestens ein Jahr währenden Besuch einer Fachschule mit Tagesunterricht.

§ 13.

Zu Falle des Bedürfnisses (§ 56 Abs. 3) ist die Delegiertenversammlung berechtigt, mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen der Kasse herabzusetzen. Außerdem kann die Delegiertenversammlung die Erhebung eines Nachschusses bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages beschließen.

Die Ausschreibung des Nachschusses und die Mitteilung der Zahlungsfrist erfolgt seitens der Geschäftsstelle durch dreimalige Bekanntmachung im Massenorgan. Die Frist darf nicht unter 6 Wochen seit der letzten Bekanntmachung betragen.

Der Nachschuss ist an den Massenführer des Bezirksvereins zu zahlen. Zu Falle der Säumnis findet § 11 Abs. 3—5 sinngemäße Anwendung.

V. Sterbegeld und Empfangsberechtigung.

§ 14.

Die Kasse gewährt bei Zahlung der in § 10 Abs. 1 vorgesehenen Durchschnittsbeiträge:

1. zu Falle des Todes eines vor dem 1. Juli 1903 aufgenommenen Mitglieds ein Sterbegeld von 800 M.;

2. zu Falle des Todes der als Mitglied aufgenommenen Ehefrau oder Witwe eines solchen Mitglieds ein Sterbegeld von 200 M.

Zu Falle der Wiederverheiratung eines vor dem 1. Juli 1903 beigetretenen Ehemannes wird beim Tode der Ehefrau ein Sterbegeld nur gewährt, wenn sie nach § 10, II. der

Zusage als Mitglied aufgenommen war und die dem versicherten Sterbegeld (siehe Tarif) entsprechenden Beiträge gezahlt sind. Die Aufnahme der Ehefrau bei Wiederverheiratung ist nur bei der Meldung der Wiederverheiratung innerhalb Jahresfrist möglich. Der Ehemann hat bei dem in § 14 über I vorgelegten Sterbegelde den in § 10 Nr. I bestimmten Durchschnittsbeitrag von 2,30 M. unverändert weiter zu zahlen.

3. zu Falle des Todes eines nach dem 30. Juni 1903 aufgenommenen Mitgliedes wird beim Tode:

- a) im ersten Mitgliedschaftsjahr der gezahlte Beitrag ohne Zinsen zurückgezahlt,
- b) nach vollendetem ersten Mitgliedschaftsjahr wird ein Viertel des versicherten Betrages,
- c) nach vollendetem zweiten Mitgliedschaftsjahr die Hälfte des versicherten Betrages,
- d) nach vollendetem dritten Mitgliedschaftsjahr der ganze versicherte Betrag gezahlt. Beim Tode infolge eines Unfalls wird der volle versicherte Betrag auch vor vollendetem dritten Mitgliedschaftsjahr gewahrt. Versicherungen können abgeschlossen werden für männliche Mitglieder über 200 M., 400 M. und 800 M., für weibliche Mitglieder über 100 M. und 200 M.

4. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Sterbegeldes ist innerhalb der Tarife zulässig. Für eine Zusatzversicherung gelten dieselben Bestimmungen wie für eine Neuversicherung.

Bei der Erhöhung des Sterbegeldes gilt die im § 3 festgesetzte Höchstgrenze.

Bei Herabsetzung der Versicherungssumme wird den Mitgliedern, die der Kasse drei Jahre angehören, der Prämienreserveanteil erstattet, der der Verminderung des Sterbegeldes entspricht.

§ 15.

Das Sterbegeld, das nicht pfändbar ist, gebührt:

1. Der Ehefrau, falls sie bei Ausschlüssen nach § 6 II b und d die Beiträge weiter zahlte.
2. Der auf dem Ausnahmeschein, zu Protokoll des Bezirksvereins oder testamentarisch bestimmten Person. Der Name des Berechtigten ist bei einer Erklärung zu Protokoll des Bezirksvereins auf dem Mitgliedsbuch zu vermerken.
3. Fehlt eine solche Bestimmung, dann ist
 - a) der überlebende Eheteil berechtigter Empfänger, wenn er bis zum Tode in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt hat, oder
 - b) die Pflegeanstalt oder Stadtgemeinde, der das Sterbegeld durch Vertrag abgetreten ist.
4. Ist das nicht der Fall, dann sind die Erbberechtigten ersten und zweiten Grades empfangsberechtigt. Fehlen auch diese, dann verbleibt der Rest des Sterbegeldes der Kasse.
5. Etwa rückläufige oder vom Bezirksverein vorgelegte Beiträge werden im voraus vom Sterbegelde gefürzt.
6. Sind von dem Bezirksverein oder von einem Dritten die Kosten der letzten Pflege und Krankheit oder des Begegnisses gezahlt worden, so ist das Sterbegeld bis zur Höhe der nachweislich in angemessener Weise aufgewandten Kosten dem Bezirksverein bzw. dem Dritten auszuzahlen. Zu diesem Falle gebührt der Rest des Sterbegeldes den im Abs. 1, 3 und 4 Genannten.

VI. Zahlung des Sterbegeldes.

§ 16.

Beim Tode eines Mitgliedes haben die Empfangsberechtigten die Sterbeurkunde*), das Mitgliedsbuch, sowie die

*)) Verwendung findet nur Formular Cc.

sonstigen zum Nachweis ihrer Berechtigung erforderlichen Urkunden dem Bezirksvereinsvorsitzenden vorzulegen, welcher umgehend an die Geschäftsstelle (§ 27) unter Beifügung der eingereichten Urkunden berichtet.

Die Geschäftsstelle entscheidet über die Auszahlung oder Verweigerung des Sterbegeldes und gibt dem Kassensführer des Bezirksvereins die nötige Anweisung.

Dieser ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Sterbegeld gegen Leistung leistung demjenigen auszuzahlen, welcher die Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch eingereicht hat.

§ 17.

Die Ansprüche auf Sterbegeld verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

VII. Die Verwaltungsgorgane der Sterbefälle.

§ 18.

Die Organe der Sterbefälle sind:

1. die Bezirksvereine,
2. die Geschäftsstelle,
3. der Kassenrat,
4. die Delegiertenversammlung.

VIII. Bezirksvereine und Wahlvereine.

§ 19.

Die Mitglieder der Kasse werden vom Käffekrämer zu Bezirksvereinen verbündet.

Die Bildung der Bezirksvereine erfolgt auf Grund geographischer Unterteilung des Geschäftsgebietes. Für die Zugehörigkeit zum Bezirksverein entscheidet der Wohnsitz der Mitglieder.

Mitglieder im Auslande können sich dem nächsten Grenzvereine anschließen. Zur Erleichterung der Beitragszahlung ist für diese Errichtung von Wahlbezirk zulässig, die in enger Verbindung mit dem Bezirksvereine stehen und sich nach dessen Beschlüssen richten.

§ 20.

Die Bezirksvereine werden von einem Vorsitzende geleitet, der aus einem Vereinsvorsitzenden, einem Kassensührer, einem Schriftführer und 7 Beisitzeru besteht. Die Wahl des Bezirksvereinsvorstandes erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit in einer Hauptversammlung des Bezirksvereins.

§ 21.

Die gründende Bezirksvereinsversammlung wird von einem von der Geschäftsstelle der Kasse zu bestimmenden Kassenmitgliede, die eines bestehenden Bezirksvereins vom Bezirksvereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Zusammentreffen der Bezirksvereinsversammlung durch das Kassenorgan zu erfolgen.

Die Bezirksvereinsversammlung berät und entscheidet über die Angelegenheiten des Bezirksvereins. Zu ihrer Zuständigkeit gehört die Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder.

§ 22.

Der Bezirksvereinsvorstand vermittelt den Verkehr mit der Geschäftsstelle (§ 27). Zym liegt insbesondere ob die

Einsammlung und Abführung der Beiträge, die Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Erledigung sonstiger Geschäfte des Bezirksvereins.

§ 23.

Der Aussichtsrat fasst die Bezirksvereine in vierzehn, der Mitgliederzahl nach möglichst gleiche Bezirke zusammen und teilt diese vierzehn Bezirke wiederum in je vier, zusammen sechzehnzig Wahlgruppen.

Die Wahlbezirke wählen die Mitglieder des Aussichtsrates des Verbundes, die dem Delegiertentag der Sterbefälle zur Zahl als Mitglieder des Aussichtsrates der Sterbefälle zusätzlichen sind.

Scheiden Mitglieder des Aussichtsrates innerhalb der Wahlperiode und zwischen zwei Delegiertenversammlungen aus, dann erfolgt Eratzwahl durch schriftliche Abstimmung der Delegierten.

§ 24.

Die sechzehnzig Wahlgruppen wählen je einen Delegierten und einen Stellvertreter.

Die Wahl in den Wahlbezirken und den Wahlgruppen erfolgt seitens der ihnen angehörenden und anwesenden Kassenmitglieder durch schriftliche Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit. Die Stimmzettel werden in den einzelnen Bezirksvereinsversammlungen gesammelt.

Das Ergebnis der Wahl innerhalb des Bezirksvereins wird in einem Wahlprotokoll festgestellt. Dieses Protokoll gelangt durch den Bezirksvereinsvorsitzenden an den Vorstand des von dem Aussichtsrat bestimmten Vorortes des Wahlbezirks bez. der Wahlgruppe.

Die Vorsitzenden der Vororte schicken rechtzeitig die Wahlprotokolle an die Geschäftsstelle, welche die Ergebnisse im Kassenorgan veröffentlicht.

Ergibt sich bei einer der Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Vorsitzenden des in Betracht kommenden Vorortes zu ziehende Los.

§ 25.

Die Wahl der Delegierten und der Stellvertreter gilt für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenwahl, insbesondere auch für etwaige außerordentliche Delegiertenversammlungen.

Die Wahl für die ordentliche Delegiertenversammlung muß bis zum 1. Oktober des dem Jahre ihres Zusammentreffens vorausgehenden Jahres erfolgt sein.

Fällt ein Delegierter oder sein Stellvertreter während der Wahlperiode fort, so erfolgt eine Neuwahl nur dann, wenn noch eine Delegiertenversammlung stattfindet.

§ 26.

Die Wahltermine für die Wahl der Delegierten und des Aufsichtsrates bestimmt der Aufsichtsrat nach Anhörung der Geschäftsstelle.

IX. Geschäftsstelle.

§ 27.

Die Kasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsstelle am Sitz der Kasse vertreten.

Sie besteht aus drei Personen:

dem Geschäftsführer,

dem Kassierführer (Verbandsklassierer) und

dem Schriftführer (Verbandssekretär).

Je zwei dieser Personen sind zur Vertretung der Kasse befugt.

Die Geschäftsstelle hat alle laufenden Geschäfte selbstständig zu erledigen, soweit nicht durch die Satzungen, insbesondere die nachfolgenden §§ 28—30 und 31—38 oder durch Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 28.

Die Geschäftsstelle bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates zur Erwerbung von Grundstücken, zur Bezeichnung von Gebäuden und Annahme von Mieteinen. Die Vollmacht muß in diesen Fällen gemäß § 37 unterzeichnet sein. Neben die im laufenden Geschäftsverkehr notwendigen Gelder verfügt die Geschäftsstelle innerhalb des Rahmens der Zezung, ohne daß es dazu einer besonderen Vollmacht des Aufsichtsrates bedarf.

§ 29.

Zur Prüfung vorliegender Gesuche um Beleihung von Grundstücken beschließt der Aufsichtsrat drei Mitglieder der Kasse als Beleihungsausschuß. Der Ausschuß hat durch Vermitlung der Geschäftsstelle seine Beschlüsse dem Aufsichtsrat unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts zu unterbreiten. Erfolgt innerhalb zweier Wochen seit Absendung der Beschlüsse an die Aufsichtsratsmitglieder kein Widerspruch, dann hat die Geschäftsstelle unter eigener Verantwortung den bei der Beleihung anzunehmenden Wert des Grundstücks festzustellen und gegebenenfalls die Beleihung zu bewilligen. Der bei der Beleihung angenommene Wert darf über den von dem Beleihungsausschuß festgesetzten Beleihungswert des Grundstücks nicht hinausgehen.

Zum Erwerbe von Grundstücken, die für den Zweck des Geschäftsbetriebes nötig sind, bedarf es der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

§ 30.

Zur Empfangnahme aller eingehenden Gelder ist der Kassierführer unter Gegenzeichnung eines dazu Beauftragten verpflichtet.

X. Aufsichtsrat.

§ 31.

Der Aufsichtsrat besteht aus 14 von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern (i. § 23 Abs. 2), und zwar dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und 10 Beisitzern, sowie ebensovielen Stellvertretern. Die dem früheren Centralvorstande angehörenden Mitglieder treten mit Genehmigung der Satzungen und ihrer Wahl durch die Delegiertenversammlung in den Aufsichtsrat ein. Mit diesem Zeitpunkte gilt der Centralvorstand als aufgelöst.

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, welcher zugleich Vorsitzender des Werkmeister-Verbandes ist, bestimmt die Delegiertenversammlung. Die Verteilung der übrigen Amtter geschieht durch den Aufsichtsrat.

Die Amtszeit der von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates läuft innerhalb der auf die Wahl folgenden 6 Jahre in der Weise ab, daß am Schluß der 1. und 2. auf die Wahl folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung je 5 Mitglieder, und am Schluß der 3. Versammlung 4 Mitglieder ausscheiden. Neben das Ausscheiden entscheidet daß vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In gleicher Weise wie die Mitglieder scheiden die Stellvertreter aus. Die neu gewählten Mitglieder bleiben nach der Reihenfolge ihrer Zahl im Amt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die als Mitglieder des Aufsichtsrates gewählten Mitglieder des Centralvorstandes scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus, die für sie als Mitglieder des Centralvorstandes galt.

Ohne Einwilligung des Aufsichtsrates dürfen seine Mitglieder dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer gleichartigen Kasse nicht angehören. Die besoldeten Beamten des Werkmeister-Verbandes oder seiner Kassen können weder in den Aufsichtsrat noch in Ausschüsse gewählt werden.

§ 32.

Der Aufsichtsrat versammelt sich, so oft dies das Bedürfnis verlangt, in der Regel am Ende der Kasse. Die den Mitgliedern dadurch entstehenden Kosten sind ihnen nach dem Ende des § 46 zu vergüten.

§ 33.

Dem Aufsichtsrat liegen außer den vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben ob:

1. Abnahme der von der Geschäftsstelle vorgelegten Jahresabschlüsse unter Beziehung eines Sachverständigen und Bericht hierüber an die Delegiertenversammlung.
2. Die Erteilung von Anweisungen für die Geschäftsführung der Geschäftsstelle.
3. Entfernung und Kündigung der Mitglieder der Geschäftsstelle.
4. Änderung der Bezirks- und Gruppenenteilung.
5. Einrichtung von Verwaltungsstellen.
6. Erlass von Bekanntmachungen, Annahme von schriftlichen Abstimmungen, Einberufung außerordentlicher Delegiertentage, Stellung von Anträgen.

§ 34.

Der Aufsichtsrat kann zur besonderen fortlaufenden Wahrnehmung seiner Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder aus solchen zu bildende Ausschüsse bestimmen. Die Befugnisse dieser Delegierten und Ausschüsse richten sich nach der vom Aufsichtsrat festgesetzten Anweisung und sind jederzeit widerruflich.

§ 35.

Es müssen eingesetzt werden:

1. Ein Finanz-Ausschuß von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Seinen Verstand wählt der Ausschuß selbst. Er hat über die Anlage der Vermögensbestände zu entscheiden.

Dem Finanz-Ausschuß wird übertragen:

- a) Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsstelle.
 - b) Die Aufstellung von Beamten.
 - c) Errichtung von Zahlstellen im Auslande in Verbindung mit bereits bestehenden Bezirksvereinen (§ 19 Absatz 3).
2. Ein Revisions-Ausschuß von vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern zur Prüfung der Bücher, Belege und Jahresabschlüsse. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal zusammen. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit in der Nähe des Sitzes der Sterbekasse wohnen.

Der Revisions-Ausschuß ist verpflichtet, mindestens dreimal im Jahre eine unvermittelte Prüfung der Kasse vorzunehmen. Außerdem sind alle drei Monate die Bücher und Kassen durch einen vom Aussichtsrat zu bestimmten Sachverständigen zu prüfen.

Die Beschlüsse dieser Ausschüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Die Ausschüsse entscheiden endgültig. Sie sind berechtigt, Anträge dem Aussichtsrat zu unterbreiten.

§ 36.

Der Aussichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens acht Mitglieder in der betreffenden Sitzung anwesend sind. Die Mitglieder sollen regelmäßig mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu der Sitzung eingeladen werden. Neben Gegenstände, die nicht aus der Tagesordnung stehen, darf nicht verhandelt werden, wenn vier Mitglieder Widerspruch erheben. Eine Sitzung ist in allen Fällen einzuberufen, falls fünf Mitglieder des Aussichtsrates unter schriftlicher Begründung darauf beim

Vorsitzenden anrufen. Die Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst. Die Art und Weise der Abstimmung erfolgt nach Ueberreinkunft. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Ist ein Aussichtsratsmitglied behindert, einer Sitzung beizuwöhnen, dann hat es damit seinen Stellvertreter zu betrauen.

Die drei Mitglieder der Geschäftsstelle wähnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei.

Neben den Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen werden.

In eisigen Fällen ist mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden schriftliche Abstimmung zulässig, falls nicht von mindestens drei Mitgliedern Einspruch hiergegen erhoben wird.

§ 37.

Die Zeichnung für den Aussichtsrat erfolgt rechtskräftig durch den ersten Vorsitzenden — bei dessen Behinderung durch den zweiten Vorsitzenden — und zwei Aussichtsratsmitglieder.

§ 38.

Der Vorsitzende des Aussichtsrates ist berechtigt, den gesamten Geschäftsbetrieb zu überwachen und jederzeit Einblick in alle Schrifträume und Bücher zu nehmen. Er ist berechtigt, selbständig innerhalb der Bestimmungen der Satzungen und Geschäftsordnungen Maordinungen zu treffen und Maßnahmen der Geschäftsstelle verläßlich zu untersagen. Neben diese von ihm getroffenen Maordinungen entscheidet der Aussichtsrat bezw. der zuständige Ausschuß endgültig.

XI. Delegiertenversammlung.

§ 39.

Das oberste Organ der Kasse bildet die Delegiertenversammlung.

Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Leitung liegt einem von der Delegiertenversammlung gewählten Delegierten ob. Die ordentliche Delegiertenversammlung muß in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Zeit und Ort des Zusammentritts sind unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor Abhaltung der Versammlung in dem Kassenorgan durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bekannt zu machen, außerdem Zeit und Ort der Delegiertenversammlung in der letzten Zeichennummer des der Delegiertenversammlung vorhergehenden Jahres.

Die Geschäftsstelle muß vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung den gewählten Delegierten die ausführliche Tagesordnung, die Jahresberichte und den Etat für die kommenden zwei Geschäftsjahre zusenden.

§ 40.

Die Delegierten weisen sich aus durch eine von dem Vorsitzenden des Vorortes der Wahlgruppe ausgestellte Wahlbescheinigung, die der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

§ 41.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre gleichzeitig am selben Ort mit der Versammlung des Werkmeister-Bundes statt.

Den Ort für den Zusammentritt einer außerordentlichen Delegiertenversammlung (§ 43), die nur in einer Stadt Mitteldeutschlands stattfinden kann, bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 42.

Der Aufsichtsrat und die Mitglieder der Geschäftsstelle wohnen den Verhandlungen amtlich mit beratender Stimme bei; ihre Reisekosten und Tagegelder werden nach § 46 bezahlt.

§ 43.

Unter dringenden Umständen kann der Aufsichtsrat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, falls es das Interesse der Kasse erfordert oder ein Drittel der Delegierten durch schriftlich begründeten Antrag unter Angabe der Tagesordnung darauf anträgt.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung wählt den Leiter der Versammlung aus der Zahl der Delegierten.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind durch zweitlige Bekanntmachung im Kassenorgan unter Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung, sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die erste Bekanntmachung muß mindestens sechs Wochen und die zweite mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung erfolgt sein.

§ 44.

Anträge an die Delegiertenversammlung können nur von den Delegierten und dem Aufsichtsrat gestellt werden. In der Delegiertenversammlung selbst können seitens der Delegierten und des Aufsichtsrats mit Zusatz- oder Abänderungsanträgen zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen gestellt werden.

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind mit der Begründung in kurzer sachlicher Form bis zum 1. Januar des Jahres ihres Zusammentritts, Anträge an die außerordentliche Delegiertenversammlung in gleicher Weise vier Wochen vorher der Geschäftsstelle einzureichen.

Die zu den Delegiertenversammlungen gestellten Anträge sind seitens, die zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung durch das Kassenorgan bekannt zu machen.

§ 45.

Die Abstimmungen in den Delegiertenversammlungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, jedoch muß der Vorsitzende auf Antrag in wichtigen Fällen durch Namensaufruf oder Stimmenzettel abstimmen lassen, falls sich ein Viertel der Delegierten dagegen erklärt.

§ 46.

Die Delegierten erhalten:

1. das Fahrgeld für eine Fahrkarte zweiter Klasse, außer dem eine Vergütung von 2 Pg. für jedes zurückgelegte Kilometer, jedoch als Mindestsatz 2 M.;
2. ein Tagegeld von 10 M. für jeden Sitzungstag.

Diese Kosten werden, sofern die Delegiertenversammlung gleichzeitig mit der des Werkmeister-Verbandes und des Brandversicherungsvereins stattfindet, auf die Sterbefälle, den Werkmeister-Verband und den Brandversicherungsverein nach Maßgabe der auf die einzelnen Verhandlungen verwendeten Zeit verteilt.

§ 47.

Der Protokollführer nimmt über den Verlauf der Verhandlungen ein Protokoll auf, das von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und drei Delegierten unterzeichnet wird. Das Protokoll muß insbesondere die ordnungsmäßige Einberufung der Delegiertenversammlung feststellen, die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau angeben.

Ist der Protokollführer verhindert, dann wird er vom Versammlungsleiter ernannt.

§ 48.

In eiligen Fällen kann der Aussichtsrat eine schriftliche Abstimmung der Delegierten veranlassen. Es ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 12 Delegierte es beantragen.

§ 49.

Die Anforderung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Dieser muß enthalten:

1. Die Fragen, über die abgestimmt werden soll.
2. Eine Begründung durch die Antragsteller und eine Erklärung.
3. Eine Stimmarbeit.
4. Die Angabe des Tages, bis zu dem die Stimmarbeiten zur Post gegeben sein müssen. Die Frist zur Abstimmung soll möglichst 30 und muß mindestens 20 Tage betragen.

Die den Delegierten vorgelegten Fragen nebst Begründung und Erklärung des Aussichtsrates sind spätestens in der auf die Absendung der eingeschriebenen Briefe folgenden Nummer des Blätterorgans zu veröffentlichen.

§ 50.

Jeder Delegierte und jede Gruppe ist berechtigt, vor den Abstimmungen kundzutreten an die Delegierten zu versenden. Drei Exemplare sind stets an die Geschäftsstelle, die sich jeder Einwirkung auf die Delegierten zu unterstellen hat, zu schicken.

§ 51.

Bei Behinderung oder Fehlfall des Delegierten tritt der Stellvertreter während der Wahlperiode an dessen Stelle.

§ 52.

Das Ergebnis der jährlichen Abstimmung ermittelt der Vorsitzende des Aussichtsrates. Die nicht eingegangenen Stimmarbeiten bleiben dabei außer Betracht.

Ausgenommen, über die nicht durch einfache Mehrheit beschlossen werden darf, können nicht durch schriftliche Abstimmung erledigt werden. Die Genehmigung der Rechtfertigungslegung kann nur in einer Delegiertenversammlung erfolgen.

§ 53.

Die schriftliche Abstimmung ist ungültig, wenn spätestens zum Abstimmungstage mindestens 12 Delegierte Einruf erheben.

XII. Vermögenslage, Haftentweisen usw.

§ 54.

Das Vermögen der Kasse ist gemäß §§ 59, 61^a) des Privatversicherungsgesetzes anzulegen.

^{a)} Diese §§ lauten:

§ 59. Die Anlegung der den Prämienreservfonds bildenden Bestände (§ 57) kann erfolgen:

1. in der im § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Anlegung von Mündelgeld vor geschriebenen Weise. Außerdem dürfen die Bestände bis höchstens zum zehnten Teile des Prämienreservfonds in Wertpapieren, welche nach Landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktien-Banken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I belehnt;
2. gegen Verpfändung solcher Hypotheken oder Wertpapiere, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 gestattet ist, bis zu fünfundseitzig vom Hundert ihres Nennwerts, sofern aber der Kurswert niedriger ist, bis zu fünfundseitzig vom Hundert des Kurswerts;
3. in der Weise, dass Rauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policienbeleihung) nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9 Nr. 8) gewährt werden;
4. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperchaften, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, wosfern diese Schuldverschreibungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Die Führung des Kassenwesens liegt unter Aufsicht des Aufsichtsrates dem Kassensührer der Geschäftsstelle ob. Er hat alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahrs bis zum 20. Februar nach den maßgebenden Rechnungsvorchriften des Kaiserlichen Aufsichtsamtes dem Aufsichtsrat unter Vorlage der Belege Rechnung zu legen.

Sollte die Anlegung den Umständen nach nicht in einer den Abi. I entsprechenden Weise erfolgen, so ist eine verübergehende Anlegung bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer durch die Aufsichtsbehörde dazu für geeignet erklärten anderen inländischen Bank oder öffentlichen Sparkasse gestattet.

§ 60. Bei der Anlegung der Bestände des Prämienreservfonds nach der Vorschrift des § 59 Abi. I Nr. 1 darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten drei Fünftel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt. Soweit jedoch die Zentralbehörde eines Bundesstaats gemäß § 11 Abs. 2 des Hypothekenhaftgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis in zwei Drittel des Wertes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

Die Beleihungen dürfen der Regel nach nur zur ersten Stelle erfolgen.

Beleihungen von Bauplänen und solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und estraßfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Ebenen, Brücken und Bergwerken, sind ausgeschlossen.

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch vorläufige Ermittlung festgestellten Verkaufsvalue nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenheiten des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Zur Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Unternehmungen über die Weiserausfüllung eine Ausweisung zu erlassen, welche die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Mit der Prüfung der Jahresrechnungen beauftragt der Aufsichtsrat sechs seiner Mitglieder, die die mit ihren Beurteilungen versehenen Rechnungen der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Prüfung und Genehmigung unterbreiten.

§ 55.

Um Ende jeden Geschäftsjahrs ist für sämtliche bestehenden Versicherungen gemäß §§ 11, 56^{a)}) des Privatversicherungsgesetzes die Prämienreserve zu berechnen, zu buchen und eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen.

^{a)} Diese §§ lauten:

§ 11. Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darzustellen, namentlich auch den anzuwendenden Zuschuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie anzugeben. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurücksiegt wird, wobei jedoch der Satz von zwölfeinhalb per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf. Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, sind beizufügen.

Für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall — auf den Todesfall, Kapitalversicherung — Rentenversicherung usw.) sind die zur Berechnung der Prämien und der Prämienreserven dienenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sollen auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen werden, so ist in dem Geschäftsplane ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hierfür eine besondere Prämienreserve gebildet werden soll.

§ 56. Die Prämienreserve für Lebensversicherungen ist hinsichtlich der in Kraft stehenden Versicherungsverträge für den

§ 56.

Ergibt die Bilanz einen Überschuss, so sind 10 Prozent desselben zur Anhäufung eines Reservefonds, jedoch höchstens bis zu 3 Prozent der Versicherungssumme abzüglich 3 Prozent der Prämienreserve zu verwenden. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, dann werden von den Überschüssen 5 Prozent einem besonderen Kriegsreservefonds und 10 Prozent einem Prämienzuschußfonds zugeführt, aus dem die Beiträge notleidender und verschollener Mitglieder gedeckt werden können.

Weist ein Rest, dann beschließt die Delegiertenversammlung darüber:

1. ob der Überschuss zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder oder deren Waisen, auch durch Verpflegung in einem zu gründenden Invalidenheime, oder
2. zur Erhöhung der Jahresbeiträge der Mitglieder verwandt werden soll.

Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, so ist über die Tilgung gemäß § 13 Beschluss zu fassen.

XIII. Rendierung der Sanktionen.

§ 57.

Rendierungen dieser Sanktionen bedürfen der Annahme von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, die Einführung eines neuen Versicherungszweiges der Mehrheit von drei Viertelen der abgegebenen Stimmen.

Schluss eines jeden Geschäftsjahrs, unter Anwendung der nach § 11 angenommenen Rechnungsgrundlagen, gereicht nach den einzelnen Versicherungsarten zu berechnen und zu buchen.

Durch mindestens einen mit der Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen (§ 12) beauftragten Sachverständigen ist, unbeschadet der eigenen

§ 58.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, durch welche dem Aufsichtsrat die im § 39 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1901*) erwähnten Befugnisse übertragen werden, bedürfen der einfachen Mehrheit.

XIV. Auflösung, Konkurs.

§ 59.

Bei Auflösung des Deutschen Werkmeister-Verbandes gilt auch die Sterbekasse als aufgelöst. Um übrigen Bedarf des Beschlüß der Auflösung der Zustimmung von vier Fünftel der Delegierten zweier, innerhalb Jahresfrist aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen.

§ 60.

Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Kasse wird unter die Mitglieder nach Verhältnis ihres für den Schluß des vorhergehenden Geschäftsjahrs berechneten Anteils an der Prämienreserve verteilt.

Verantwortlichkeit der Vertreter des Unternehmens, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Prämienreserve gemäß Absatz 1 berechnet ist. Auf kleinere Vereine im Sinne des § 53 findet diese Vorschrift keine Anwendung.

*) Der § lautet:

§ 39, 2/3. Die Annahme von Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß des obersten Organs dem Aufsichtsrat übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, den Änderungsbeschluß für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Annahme von Änderungen verlangt, diesen Änderungen zu unterziehen.

§ 61.

Im Falle der Auflösung oder des Konkurses ist für die Bestimmung des Anteils der mit Durchschnittsbeiträgen Versicherten an der Prämienreserve diejenige rechnungsmäßige Prämienreserve maßgebend, welche auf sie für den Schluß des vorhergehenden Geschäftsjahrs entfallen würde, wenn sie mit dem nach § 14 Nr. 1 oder 2 zu gewährnden Sterbegeld verichert gewesen wären und hierfür die im § 101 festgesetzten Beiträge gezahlt hätten.

Tarif.

Für das versicherte Sterbegehd, zahlbar nach dem Tode, beträgt der monatliche Beitrag für die nach dem 1. Juli 1903 beigetretenen Mitglieder und für Zusatzversicherungen für:

EINTRITTSS- JAHR	I. MÄNNLICHE MITGLIEDER BEI EINMOM STERBEGEHD VON			II. WEIBLICHE MITGLIEDER BEI EINMOM STERBEGEHD VON			GESAMT- BEITRAG	
	200,- M			100,- M				
	♂	♀	♂	♂	♀	♂		
20	30	60	120	15	30	20		
21	35	65	125	20	35	21		
22	35	65	130	20	35	22		
23	35	65	130	20	35	23		
24	35	70	135	20	35	24		
25	35	70	140	20	35	25		
26	35	70	140	20	35	26		
27	40	75	145	20	40	27		
28	40	75	150	20	40	28		
29	40	80	155	20	40	29		
30	40	80	160	20	40	30		
31	45	85	165	25	45	31		
32	45	85	170	25	45	32		
33	45	90	180	25	45	33		
34	50	95	185	25	50	34		
35	50	95	190	25	50	35		
36	50	95	195	30	50	36		
37	55	105	205	30	55	37		
38	55	105	210	30	55	38		
39	55	110	220	30	55	39		
40	60	115	225	30	60	40		
41	60	120	235	30	60	41		
42	60	125	245	35	65	42		
43	65	125	250	35	65	43		
44	65	130	260	35	65	44		
45	70	135	270	35	70	45		

Sitzung

des Brandversicherungs- Vereins des Deutschen Werftmeister-Verbandes

+ zu Düsseldorf, +

VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT.



C. Brandversicherungsverein.

Satuzungen des Brandversicherungsvereins.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Für die Mitglieder des Deutschen Werkmeister-Verbandes besteht gemäß § 2 Ziffer 3 seiner Verbandsstatuten eine Reinerver sicherungsanstalt unter dem Namen

"Brandversicherungs-Verein des Deutschen Werkmeister-Verbandes zu Düsseldorf, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit".

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsinstitutionen vom 12. Mai 1901.^{*)}

Der § lautet:

§ 53. Auf Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, artlich oder hinsichtlich des Personenkreises eingegrenzten Wirkungsbereich haben, sinden von den in Abschnitte III gegebenen Vor schriften nur der § 15, der § 17 Abs. 1, der § 18 Abs. 1, die §§ 19, 20, der § 21 Abs. 1, die §§ 22 bis 27, der § 28 Abs. 1, der § 37, der § 38, Abs. 1, 2, der § 39 Abs. 1 bis 3, die §§ 41 bis 44, der § 47 Abs. 2 und die §§ 50 bis 52 Anwendung. Die Neuanahme von Versicherungen gegen keine Brände ohne Einverb der Mitgliedschaft durch den Versicherungsträger ist ausgeschlossen.

Der Verein versichert seine Mitglieder gegen jeden Schaden, welcher an den versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag oder Explosionen aller Art, sowie infolge der durch solche Ereignisse veranlaßten Maßnahmen (Löschen, Niederreißen, Aufräumen) verursacht ist, soweit er in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Sachen besteht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist. Desgleichen umfaßt die Versicherung den Ersatz der Kosten der Rettung und Aufräumung, soweit solche dem Versicherten zur Last fallen. Dagegen umfaßt die Versicherung nicht weitere mittelbare Schäden, insbesondere den durch Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinn.

Von der Versicherung ausgenommen sind alle Schäden, welche während eines Krieges infolge militärischer Maßnahmen entstehen, durch Aufruhr oder Erdbeben oder durch die dem Fabrikbetriebe eigentümlichen Gefahren (vgl. §§ 8 und 17) verursacht sind.

Soweit sich nach Abs. 1 nicht ein anderes ergibt, hat es für die daselbst bezeichneten Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den Maßgaben sein Verständen, daß

1. in den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde tritt,
2. im Falle des § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen an die Mitglieder nach dem § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Maßstäbe zu verteilen ist.

Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2, 3, der §§ 37 bis 40 und des § 41 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

Darüber, ob ein Verein im Sinne des Abs. 1 als kleinerer Verein anzusehen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Haftung des Vereins für Feuerschäden setzt immer voraus, daß es sich um einen durch Brandereignis verursachten Schaden handelt. Der Verein erachtet solche Schäden nicht, welche die versicherten Sachen durch Feuer erleiden, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden.

II. Beitritt und Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder oder Witten von Mitgliedern des Deutschen Werkmeister-Bundes werden, doch können bei dem Tode des Mitgliedes die Angehörigen die Mitgliedschaft bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres fortsetzen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit dem Vereine voraus.

Das Geschäftsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das Deutsche Reich und Luxemburg.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Versicherungsurkunde und Zahlung der darin berechneten Kosten (Stempel, Eintrittsgeld, Porto).

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. nach beiden Teilen freihebender Kündigung, welche — abgesehen von den Fällen der §§ 15 und 26 — mit auf den Ablauf eines Kalenderjahres lauten darf und spätestens am 1. Dezember des betr. Jahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muß;
2. durch Ausschluß aus dem Verein ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Er kann aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- a) wegen Überversicherung, d. h. wenn der zum Versicherten angegebene Wert der versicherten Sachen deren wirklichen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt;
- b) wegen Zahlungsäquinis, d. h. wenn die fälligen Beiträge oder Nachschüsse trotz vorangegangenen zahlungsmässigen Mahnverfahrens (§ 32) nicht entrichtet worden sind;
- c) wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

Der Ausschluss erfolgt durch die Geschäftsstelle nach Anhörung der Bezirksvereinsvorstände und ist dem Betroffenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitgliede innerhalb eines Monats die Berufung an ein ständiges Schiedsgericht am Sitz des Vereins zu, das sich aus drei Mitgliedern der am Sitz des Vereins befindlichen Bezirksvereine (§ 39) und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammensetzt. Das Schiedsgericht, das die Delegiertenversammlung wählt, entscheidet endgültig.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden jette Verpflichtungen nicht berührt, welche jahrgangs- oder vertragsgemäß über diesen Zeitpunkt hinaus fortwirken (§ 29).

III. Bekanntmachungen.

§ 6.

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch das Organ des Deutschen Werkmeister-Verbandes, die „Werkmeister-Zeitung“. Dem Aufsichtsrat bleibt es überlassen, auch in anderen Blättern öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen. Die rechtliche Wirkung der Bekanntmachungen hängt jedoch allein von der Veröffentlichung in der „Werkmeister-Zeitung“ ab.

IV. Versicherungsantrag.

§ 7.

Die Meldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch Stellung eines Versicherungsantrages bei der örtlichen Verwaltungsstelle (§ 34) oder der Geschäftsstelle.

Zu dem Antrage werden die zu versichernden Sachen einzeln beschrieben oder nach Gattungen verzeichnet. Für jeden einzeln beschriebenen Gegenstand oder für jede Gattung von Sachen ist ein bestimmter Wert anzugeben.

§ 8.

Versicherungsfähig ist die gesamte bewegliche Habe des Mitglieds und der zu seinem Haushalte gehörigen Personen bis zum Beträcte von 10 000 Mk.

Zu die Versicherung können auch fremde Maschinen, Werkzeuge, Stoffe, Waren oder sonstige Sachen eingeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Personen zur Verarbeitung, Verarbeitung oder Aufbewahrung übergeben sind.

Bebunde, Geld und Wertpapiere werden nicht versichert.

Sollen Sachen, die einer der in Absatz 1 bezeichneten Personen gehören, dauernd an anderen Orten als in den Wohnräumen des Mitglieds versichert werden, so muss dies in der Versicherungsurkunde ausdrücklich vermerkt sein.

Werden Sachen von einem Bernde betroffen, während sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs und Luxemburg vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden, dann haftet der Verein mit Ausnahme des in § 13 vorgeesehenen Falles nur bis zu einem Betrage von höchstens 500 Mk. Dagegen sind von der kostenlosen Kfz-Versicherung Kleidung, Handwerkzeug und dergleichen ausgeschlossen, die Brandschäden bei der Berufarbeit ausgezeigt sind. Eine Kfz-Versicherung gegen diese Schäden in — soweit nicht Deckung durch die Fabrikversicherung (§ 17) erfolgt — nur auf besonderen Antrag und gegen besondere Beiträge zulässig.

Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, goldene und silberne Sachen, Uhren, Spangen, Gemälde und sonstige Sachen von Kunstwert sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders genannt sind. Sachen, welche einen Liebhaberwert haben, sind zu diesem Wert nur dann versichert, wenn das beantragt und in der Versicherungsurkunde der Liebhaberwert als solcher besonders angegeben ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen Sachen derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, soweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind, oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf besonders bestimmte Sachen bezieht.

§ 9.

Vor der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ist dem Antragsteller ein Stück dieser Satzung gegen Empfangsbefcheinigung auszuhändigen.

Der Versicherungsantrag ist doppelt auszufertigen und vom Antragsteller zu unterzeichnen, der damit die Verantwortung für den Inhalt des Antrages übernimmt.

Der Versicherungsvertrag wird nur auf Grund der in dem Antrag enthaltenen und der in die Versicherungsurkunde aufgenommenen Erklärungen und Bedingungen abgeschlossen.

V. Abschluß und Dauer der Versicherung.

§ 10.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt die Geschäftsstelle oder von dem Aussichtsrat für einzelne Bundesstaaten bestellte Bevollmächtigte nach Anhörung der Bezirksvereinsvorstände (§ 41 Abs. 4).

Die Geschäftsstelle hat die Versicherungsurkunde, welche zugleich als Aufnahmeschein in den Verein gilt, auszufertigen und der örtlichen Verwaltungsstelle (Bezirksverein) zur Einlösung durch den Antragsteller zu übersenden.

Einwendungen gegen den Inhalt der Versicherungsurkunde müssen innerhalb eines Monats nach Empfang bei der örtlichen Verwaltungsstelle erhoben werden; geschieht dies nicht, so wird das Einverständnis des Versicherten mit dem geistigen Inhalt angenommen.

Sein Recht, das Einverständnis wegen Irrtums anzuziehen, bleibt bestehen.

§ 11.

Das Versicherungsverhältnis beginnt und endet mit der Mitgliedschaft, sofern nicht ein anderes in der Versicherungsurkunde ausdrücklich bestimmt ist (§§ 4, 5).

Die Versicherung wird in der Regel auf ein Kalenderjahr abgeschlossen. Sie gilt nach Ablauf als stillschweigend auf ein Jahr verlängert, wenn nicht einer der im § 5 vorgeesehenen Erbschließungsgründe eingetreten ist.

Für Mitglieder, welche im Laufe des Kalenderjahres eintreten, gilt die Versicherung als zunächst bis zu Ende des Kalenderjahrs abgeschlossen, während für ihre Fortsetzung die Regel des Absatz 2 eintritt.

VI. Veränderungen und Nachträge.

§ 12.

Tritt im Laufe des Versicherungsverhältnisses eine Vermehrung der versicherten Sachen oder ihres Wertes ein, so kann sie im Schadensfalle nur dann in anderer Weise, als in § 8 Absatz 7 angegeben, berücksichtigt werden, wenn sie dem Verein angezeigt und der darüber ausgestellte Nachtrag eingelöst ist.

§ 13.

Treten im Laufe des Versicherungsverhältnisses Veränderungen im Aufbewahrungsort der versicherten Sachen ein, so daß die wirtschaftlichen Tatsachen mit den Angaben des Versicherungsantrages bzw. der Versicherungsurkunde nicht mehr übereinstimmen, so ist spätestens innerhalb eines Monats nach geschehener Veränderung der örtlichen Verwaltungsstelle davon Mitteilung zu machen, worauf die Veränderung durch einen Nachtrag beurkundet wird. Der Verein haftet aber für Brandbeschädigungen, von dem das Mobiliar während eines Umzuges betroffen wird.

Kommt der Versicherte der Anzeigepflicht nicht nach, dann erlischt mit Ablauf der Monatsfrist der Versicherungsvertrag.

Bezüglich der Veräußerung der versicherten Sachen kommen die §§ 69—73 des Versicherungsvertragsgesetzes *) vom 30. Mai 1908 in Betracht.

*) Diese §§ lauten:

§ 69. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ausübung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

§ 14.

Für die Nachträge zur Versicherungsurkunde finden die §§ 7, 8, 10, 11 entsprechende Anwendung.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus. Eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzukündigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 72. Auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch welche von den Vorschriften der §§ 69—71 zum Nachteil des Erwerbers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Wedoch kann für die Kündigung, zu der nach § 70 Abs. 2 der Erwerber berechtigt ist, sowie für die Anzeige der Veräußerung die schriftliche Form bedingen werden.

§ 73. Bei einer Zwangsersteigerung der versicherten Sache finden die Vorschriften der §§ 69—72 entsprechende Anwendung.

§ 15.

Während des Laufes der Versicherung darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Vereins eine erhebliche Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von einer ohne Einwilligung des Vereins vorgenommenen oder gestatteten Änderung, durch welche die Gefahr erheblich erhöht ist, so hat er dem Verein unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Tritt nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages eine erhebliche Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser noch Kenntnis der erheblichen Erhöhung der Gefahr dem Verein unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Als wesentliche Folge einer Verleugnung der Bestimmungen in Abs. 1—3 kann unter den im Versicherungsvertragsgesetze (vgl. §§ 23—29) *) bestimmten Voraussetzungen das

*) Diese §§ lauten:

§ 23. Nach dem Abschluße des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. Verleugt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Verleugt die Verleugnung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Das Kündigungrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder

Recht des Vereins, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, ausgeübt werden und eine Befreiung des Vereins von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung eintreten.

VII. Verpflichtung des Versicherten.

§ 16.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

1. noch Kräften für die Löschung des Feuers und die Rettung der versicherten Sachen zu sorgen;
2. den etwa entstandenen Schaden der örtlichen Verwaltungsstelle längstens innerhalb drei Tagen zur Anzeige zu bringen (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 6);
3. falls er Ertrag für Sachen, die abhanden gekommen sein sollen, in Anspruch nehmen will, bei Verlust dieses Anspruchs binnen drei Tagen nach dem Brände der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der Sachen

wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. Der Versicherer ist im Falle einer Verleugnung der Voraussetzung des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verleugnung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine

einzureichen und die Verfolgung des etwaigen Diebstahls zu beantragen;

4. auf Verlangen der örtlichen Verwaltungsstelle spätestens innerhalb zweier Wochen genaue schriftliche

Mündigung nicht erfolgt ist, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23—25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Mündigkeitspflicht von einem Monate zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgeschene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

Verzeichnisse der zur Zeit des Brandes vorhanden geweisenen, der verbrannten oder abhanden gekommenen und der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten Sachen einzureichen;

5. bei Ermittlung des Brandschadens und der Brandursache den dazu bestellten Organen des Vereins nach Möglichkeit jede gewünschte Auskunft zu geben, etwa vorhandene Inventare, Rechnungen, Lautungen usw. vorzulegen und jede Untersuchung der Brandstelle und der beschädigten Sachen zu gestatten und zu erleichtern.

Belege kann der Verein insofern fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. Kosten, welche für Erteilung der Auskunft und die Beschaffung der Belege aufzuwenden sind, hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

VIII. Schadensermittlung.

§ 17.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinn führen; ihr alleiniger Zweck ist der Erfolg des nach Maßgabe der Satzung und der Versicherungsurkunde zu vergrößenden Schadens, welcher nach dem wahren Wertes der versicherten Sachen zur Zeit des Brandes ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes festzustellen ist. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind dem Versicherer gehörige, in der Fabrik befindliche Sachen, soweit sie anderweit durch den Arbeitgeber gegen Brandschäden versichert sind.

Haben die versicherten Sachen einen geringeren Wert als den versicherter, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Wertes vergütet. Übersteigt der

Wert der versicherten Sachen die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden anteilig vergütet.

Die in der Versicherungsurkunde ausgeführten Positionen gelten summarisch versichert, so daß sie sich hinsichtlich der Versicherungssummen, soweit nötig, ergänzen.

§ 18.

Die Ermittlung der Schäden erfolgt durch die örtliche Verwaltungsstelle oder durch vom Aufsichtsrat besonders beauftragte Vereinsmitglieder oder Sachverständige.

Die Kosten der Schadensermittlung trägt der Verein, soweit nicht im folgenden Paragraphen Abweichungen vorgesehen sind.

Die Festsetzung der Entschädigung ist Aufgabe der Geschäftsstelle.

§ 19.

Ist der Beschädigte mit der ihm von der Geschäftsstelle angebotenen Entschädigung nicht einverstanden, so können beide Teile Abschätzung des Schadens an den versicherten Sachen durch ein Abschätzungsverfahren nach folgenden Grundsätzen verlangen:

Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der anderen unter Benennung des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert worden ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so erfolgt auf den Auftrag der anderen Partei die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene

sich nicht einigen können, nach beendigter Abschätzung in Tätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die letzteren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird er auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Braudort zuständige Amtsgericht ernannt.

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten:

1. den Wert der Sache unmittelbar vor dem Brände;
2. den Wert der Sache nach dem Brände, beziehentlich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verwendbarkeit.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des § 17.

Die Abschätzungsverhandlungen sind dem Versicherten aus Verlangen schriftlich mitzuteilen.

Jede Partei trägt die Kosten für ihren Sachverständigen. Die Kosten für den Obmann werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Die Festsetzung der Sachverständigen beziehungsweise des Obmannes ist für beide Teile verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

§ 20.

Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich gestellt gemacht wird, nachdem der Verein dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhöhten Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbindlichen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Verein von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei.

IX. Verlust der Entschädigungsansprüche.

§ 21.

Der Versicherte verliert jeden Anspruch auf Entschädigung:

1. wenn er den Brand vorsätzlich oder durch großes Verschulden veranlaßt hat;
2. wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig unterläßt, nach Kräften für die Löschung des Feuers und die Rettung der versicherten Sachen zu sorgen;
3. wenn er in dem Versicherungsantrage wissenlich falsche, eine Täuschung über wesentliche Punkte bezweckende Angaben gemacht hat;
4. wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschwiegeung schuldig macht;
5. wenn er die bei dem Vereine versicherten Sachen noch anderweitig versichert, so daß eine bedingene Selbstversicherung beseitigt wird;
6. wenn er absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit den erlittenen Schaden nicht innerhalb drei Tagen der örtlichen Verwaltungsstelle zur Anzeige bringt.

Auch im Falle des Vorliegens von Verwirrungsgründen (§ 15) muß auf Antrag des Versicherten die Feststellung des Schadens erfolgen.

§ 22.

Kommt der Versicherte den ihm durch § 16, Nr. 3—5 auferlegten Verpflichtungen böswilligerweise nicht oder nicht rechtzeitig nach, so verfällt er, sofern sein Entschädigungsanspruch nicht nach den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen gänzlich verwirkt ist, in eine von der Geschäftsstelle festzusehrende Konventionalstrafe, welche je nach dem Grad der Verschuldung in der Entziehung von 5—50 Prozent der festgesetzten Entschädigungssumme besteht.

X. Auszahlung der Entschädigung.

§ 23.

Von der Festsetzung der Entschädigung ist dem Beschädigten unverzügliche Mitteilung zu machen.

Hinsichtlich der Zahlung der Entschädigung und ihrer Verjährung kommt § 94 des Versicherungsvertragsgesetzes *) in Betracht.

§ 24.

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in deren Höhe alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenserlös für die versicherten Sachen von selbst auf den Verein über und sind auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Dies gilt jedoch nicht für den Fall, daß die Erbstücke sich gegen einen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen richten, es sei denn, daß dieser den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 25.

Der Eintritt eines Versicherungsfalles hat nur nach besonderer Vereinbarung eine Ermäßigung der Versicherungssumme zur Folge. Erbstücke und Neuantrassungen fallen unter die Regel des § 12.

Der § lautet:

§ 12. Die Entschädigung ist nach dem Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.

Sit der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer in Abrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung des Beitrags verlangen, den der Versicherer nach Tage der Sache mindestens zu zahlen hat.

Der Lauf der in den Abi. 1, 2 bezeichneten Fristen ist gesperrt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens nicht erfolgen kann.

XI. Fortsetzung der Versicherung.

§ 26.

Nach jedem Schaden, gegen den nach § 2 Versicherung gewährt ist, hat sowohl der Verein als der Versicherte das Recht, mittels eingeschriebenen Briefes die bestehende Versicherung mit einer Wirkungsfrist von 4 Wochen aufzukündigen. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, nicht binnen Monatsfrist, nachdem der Aussichtsrat Kenntnis von dem Brande erhalten hat, ausgeübt wird. Im Falle der Auskündigung ist die für das laufende Jahr gezahlte Prämie nach Verhältnis der Zeit zurück zu gewähren.

XII. Einnahmen des Vereins.

§ 27.

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld zu bezahlen, welches nach der Höhe der Versicherungssumme berechnet wird und für jede angefangene 1000 M. 0,50 M., im ganzen jedoch mindestens 1 M. beträgt.

§ 28.

Die von den Mitgliedern zu leistenden Versicherungsbeiträge (Prämien) werden nach dem Verhältnis der mit der Versicherung verbundenen Schadensgefahr in bestimmten, auf je 1000 M. Versicherungssumme berechneten Beträgen (Tarifsätze) festgesetzt und erhoben. Der Mindestbetrag dieser Prämie ist 0,80 M. für je 1000 M. Versicherungssumme.

Die Beiträge sind regelmässig für ein Jahr vorans zu bezahlen und müssen im Januar jeden Jahres an die örtliche Verwaltungsstelle entrichtet werden.

Bei dem Erlöschen des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragszeit oder bei einer Verkürzung der

Brandgefahr werden die für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 29.

Wenn in einem Jahre weder die laufenden Einnahmen noch die aus dem Reservestonds verfügbaren Mittel zur Deckung der in dem betreffenden Jahre fällig werdenden Zahlungsmässigen Ausgaben ausreichen, so sind die Mitglieder, und zwar auch die im Laufe des Jahres ausgeschiedenen, nach dem Anteil der Dauer ihrer Mitgliedschaft auf volle Monate abgerundet, zur Leistung außerordentlicher Beiträge (Nachschüsse) verpflichtet.

§ 30.

Die Höhe des für das betreffende Jahr zu erhebenden Nachschusses wird vom Aussichtsrat bestimmt. Jedes Mitglied nimmt an dem Nachschuss in dem Verhältnis der Jahresprämie teil, welche es für seine Versicherung in dem Nachschussjahr zu bezahlen hatte.

Die Ausschreibung im Vereinsblatt und Erhebung des Nachschusses erfolgt durch die Geschäftsstelle. Zur Bezahlung des Nachschusses ist eine Frist von mindestens vier Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der Zahlungsverpflichtung an, festzusetzen.

§ 31.

Im Laufe eines Kalenderjahrs beigetrete Mitglieder haben Beiträge und Nachschusszahlungen nach Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft auf volle Monate abgerundet zu zahlen.

§ 32.

Ein Mitglied, welches mit seinen Leistungen an den Verein (Beiträge, Nachschüsse usw.) im Bezuge ist, versetzt in eine Vertragsstrafe von einer Stunde. Das Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung des Rücklaudes und der Vertragsstrafe innerhalb einer Frist von zwei Wochen

aufzufordern und ihm gleichzeitig anzuzeigen, daß nach vergeblichem Ablauf dieser Frist seine Versicherung bis zur vollständigen Zahlung seiner Rückstände ruht und sein Ausschluß aus dem Verein beschlossen werden kann.

§ 33.

Die Geschäftsstelle (§ 46) kann auf Antrag eine Stundung der Beiträge und Nachschüsse auf die Dauer von drei Monaten gewähren, wenn eine besondere Notlage vorliegt und der Antrag seitens der zuständigen örtlichen Verwaltungsstelle befürwortet wird.

XIII. Gründungsfonds, Reservefonds, Nebenerlöse.

§ 34.

Vom Deutschen Werkmeister-Verbande ist dem Brandversicherungsverein ein Gründungsfonds von 500 000 M. überwiesen worden, welcher zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins, sowie als Garantie- und Betriebsfonds dient.

Der Gründungsfonds wird dem Deutschen Werkmeister-Verband mit 3½ Prozent jährlich in vierteljährlichen Raten verzinst. Ihm steht weder ein Rückgaberecht, noch ein Recht zur Teilnahme an der Verwaltung des Brandversicherungsvereins — unbeschadet der Bestimmung des § 65 — zu.

Der Gründungsfonds ist in der im § 1807 Abs. 1 Nr. 2—4*) des Bürgerl. Gesetzbuches für die Anlegung von Mündel-

*) Der § lautet:

§ 1807. Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;

geldern vorgeschriebenen Weise anzulegen. Die Schuldurkunde und Wertpapiere sind bei der Landesbank der Rheinprovinz zu hinterlegen.

Die Tilgung des Gründungsfonds beginnt, nachdem die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Einrichtung getilgt worden sind, und erfolgt aus den Jahresentnahmen in dem Maße, als die Bildung des Reservefonds fortgeschritten ist.

§ 35.

Zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden.

Ihm fließen zu:

1. die Eintrittsgelder;
2. die gesamten Überschüsse;
3. die eigenen Rüben.

Sobald und solange der Reservefonds 500 000 M. beträgt, kann jede weitere Zuführung aufhören.

Vor dem Reservefonds die Mindesthöhe von 250 000 M. erreicht hat, darf er nicht in Anspruch genommen werden. Hat er die Mindesthöhe erreicht, so darf in einem Jahre höchstens ein Drittel seines jeweiligen Bestandes verbraucht werden. Sint der Reservefonds aufsoweit Zuanspruchnahme in einem Jahre unter seine Mindesthöhe herab, so ist er vor weiterer Zuanspruchnahme erst wieder auf seine Mindesthöhe zu bringen.

Der Reservefonds ist mindestens anzulegen.

4. in Wertpapieren, insbesondere Wandbriezen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine intäudische kommunale Körperverfassheit oder die Kreditanstalt einer sozialen Körperverfassheit, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

§ 36.

Die Beschlüsse über die Tilgung des Gründungsfonds faßt der Aufsichtsrat nach Anhörung der Geschäftsstelle.

§ 37.

Ein nach satzungsmäßiger Auflösung bezw. Er- gänzung des Reservefonds sich nach der Bilanz ergebender Überschuß wird, sofern er 20 000 M. nicht übersteigt, auf das nächste Geschäftsjahr übertragen; wenn er mehr als 20 000 M. beträgt, wird er unter diejenigen Mitglieder, welche dem Vereine seit mindestens fünf Jahren angehören und während des letzten Überschüßjahres keinen Brand- schaden vergütet erhalten haben, nach der Höhe ihrer am Beginne des Überschüßjahrs versicherten Beträge verteilt. Der auf jedes Mitglied entfallende Anteil wird ihm durch Vermittlung der Bezirksvereine ausgezahlt. Ob der satzungsmäßige Verteilungssatz vorliegt, unterliegt der Entscheidung des Aufsichtsrates.

XIV. Die Verwaltungsgorgane des Brandversicherungs- vereins.

§ 38.

Die Organe des Brandversicherungsvereins sind:

1. die Bezirksvereine;
2. die Geschäftsstelle;
3. der Aufsichtsrat;
4. die Delegiertenversammlung.

XV. Bezirksvereine und Wahlvereine.

§ 39.

Die Mitglieder des Vereins werden vom Aufsichtsrat zu Bezirksvereinen (örtliche Verwaltungsstellen) verbunden.

Die Bildung der Bezirksvereine erfolgt auf Grund geographischer Einteilung des Geschäftsgebietes. Für die Zugehörigkeit zum Bezirksverein entscheidet der Wohnsitz der Mitglieder.

§ 40.

Die Bezirksvereine werden von einem Bezirksvereinsvorstande geleitet. Dieser besteht aus einem Bezirksvereinsvorsitzenden, einem Kassenführer, einem Schriftführer und sieben Beisitzern. Die Wahl des Bezirksvereinsvorstandes erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit in der Bezirksvereinsversammlung.

Als Entschädigung erhalten die geschäftsführenden Vorstände am Schlusse des Jahres die Vertragsstrafen (§ 32), drei Prozent der Mitgliederbeiträge, eine Mark für jeden Neubüdlinß und 50 Pfennig für jede Umzugsbestätigung.

§ 41.

Die gründende Bezirksvereinsversammlung wird von einem von der Geschäftsstelle des Vereins zu bestimmenden Vereinsmitgliede berufen und geleitet.

Die Bezirksvereinsversammlung eines bestehenden Bezirksvereins wird vom Bezirksvereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Bezirksvereinsversammlung durch das Vereinsorgan zu erfolgen.

Die Bezirksvereinsversammlung berät und entscheidet über die Angelegenheiten des Bezirksvereins.

Die gutachtsche Anerkennung über Aufnahme und Ausißahlß der Mitglieder gehört zur Zuständigkeit der Bezirksvereinsvorstände.

§ 42.

Der Bezirksvereinsvorstand vermittelt den Bericht mit der Geschäftsstelle. Ihm liegt insbesondere ob die Einziehung

und Ablöschung der Beiträge, die Einberufung und Leitung der Versammlungen, die Anmeldung der Brandschäden bei der zuständigen Behörde, wie auch die Erledigung sämtlicher Geschäfte des Bezirksvereins.

§ 43.

Der Aufsichtsrat fasst die Bezirksvereine in vierzehn, der Mitgliederzahl nach möglichst gleiche Bezirke zusammen und teilt diese vierzehn Bezirke wiederum in je vier, zusammen sechshundfünzig Wahlgruppen.

Die Wahlbezirke wählen die Mitglieder des Aufsichtsrates des Verbandes, die dem Delegiertentag des Brandversicherungsvereins zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrates des Brandversicherungsvereins vorzuschlagen sind.

Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates des Brandversicherungsvereins innerhalb der Wahlperiode und zwischen zwei Delegiertentagen aus, dann erfolgt Ersatzwahl durch schriftliche Abstimmung der Delegierten.

Die sechshundfünzig Wahlgruppen wählen je einen Delegierten und einen Stellvertreter, die Versicherte sein müssen.

Die Wahl in den Wahlbezirken und Wahlgruppen erfolgt von den ihnen angehörenden und anwesenden Vereinsmitgliedern durch schriftliche Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit. Die Stimmzettel werden in den einzelnen Bezirksvereinsversammlungen gesammelt.

Das Ergebnis der Wahl innerhalb des Bezirksvereins wird in einem Wahlprotokoll festgestellt. Dieses Protokoll gelangt durch den Bezirksvereinsvorsitzenden an den Vorsitzenden des vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Vorortes des Wahlbezirkes bezüglichswise der Wahlgruppe.

Die Vorsitzenden der Vororte schicken rechtzeitig die Wahlprotokolle an die Geschäftsstelle, welche die Ergebnisse im Vereinsvertrag veröffentlicht.

Ergebt sich bei einer der Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Vorsitzenden des in Betracht kommenden Vorortes zu ziehende Los.

§ 44.

Die Wahl der Delegierten und der Stellvertreter gilt für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenwahl, insbesondere auch für etwaige außerordentliche Delegiertenversammlungen. Die Wahl für die ordentliche Delegiertenversammlung muß bis zum 1. Dezember des dem Jahre ihres Zusammentritts vorausgehenden Jahres erfolgt sein.

Fällt ein Delegierter und sein Stellvertreter während der Wahlperiode fort, so erfolgt eine Neuwahl nur dann, wenn noch eine Delegiertenversammlung stattfindet.

§ 45.

Die Wahltermine für die Wahl der Delegierten und des Aufsichtsrates bestimmt der Aufsichtsrat nach Anhörung der Geschäftsstelle.

XVI. Die Geschäftsstelle.

§ 46.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsstelle am Ende des Vereins vertraten.

Die Geschäftsstelle besteht aus drei Personen:

- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer und
- dem Schriftführer.

Die Mitglieder der Geschäftsstelle, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, werden vom Aufsichtsrat angestellt.

Die Geschäftsstelle ist in der Verwaltung der ihr zugewiesenen Obliegenheiten an die Weisungen des Aufsichtsrates und der Delegiertenversammlung gebunden.

Sie bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Aufsichtsrates zum Erwerbe von Grundstücken, zu der Anlegung des Vermögens, zu jeder Veränderung in der Anlegung, zur Bezeichnung von Wechseln und Aufnahme von Anleihen.

Zum Erwerbe von Grundstücken, die für den Zweck des Geschäftsbetriebes nötig sind, bedarf es der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

Zur Empfangnahme aller eingehenden Gelder ist der Kassensührer befugt, doch bedarf die Quittungserteilung desselben noch der Gegenzeichnung eines dazu vom Aufsichtsrat Beauftragten.

XVII. Der Aufsichtsrat.

§ 47.

Der Aufsichtsrat besteht aus 14 von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern (§. § 43 Abs. 2), und zwar dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und 10 Beisitzern, sowie ebensovielen Stellvertretern. Die dem früheren Zentralvorstande angehörenden Mitglieder treten mit ihrer Wahl durch die Delegiertenversammlung in den Aufsichtsrat ein. Mit diesem Zeitpunkte gilt der Zentralvorstand als aufgelöst.

Den Vorsitzenden, welcher zugleich Vorsitzender des Werkmeister-Verbandes ist, wählt die Delegiertenversammlung. Die Verteilung der übrigen Mandate geschieht durch den Aufsichtsrat.

Die Amtszeit der von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates läuft innerhalb der auf die Wahl folgenden 6 Jahre in der Weise ab, daß am Schlusse der 1. und 2. auf die Wahl folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung je 5 Mitglieder, und am Schluß der 3. Versammlung 4 Mitglieder ausscheiden. Neben das Ausscheiden entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende

Los. In gleicher Weise wie die Mitglieder scheiden die Stellvertreter aus. Die neu gewählten Mitglieder bleiben nach der Reihenfolge ihrer Wahl im Amt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Die in den Aufsichtsrat gewählten Mitglieder des Zentralvorstandes scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus, die für sie als Mitglieder des Zentralvorstandes galt.

Ohne Einwilligung des Aufsichtsrates dürfen seine Mitglieder dem Vorstand oder Aufsichtsrat eines gleichartigen Vereines nicht angehören. Die besoldeten Beamten des Werkmeister-Verbandes oder seiner Kassen können weder in den Aufsichtsrat noch in Ausschüsse gewählt werden.

§ 48.

Der Aufsichtsrat versammelt sich, so oft dies das Bedürfnis verlangt, in der Regel am Sache des Vereins. Die den Mitgliedern dadurch entstehenden Kosten sind ihnen nach dem Satze des § 62 zu vergüten.

§ 49.

Dem Aufsichtsrat liegen außer den vom Gesetz vorgeschriebenen Auflagen ob:

1. Abnahme der von der Geschäftsstelle vorgelegten Jahresabschlüsse unter Zugleichung eines Sachverständigen und Bericht hierüber an die Delegiertenversammlung;
2. die Erteilung von Anweisungen für die Geschäftsführung der Geschäftsstelle;
3. Abstellung und Räundigung der Mitglieder der Geschäftsstelle;
4. Änderung der Bezirks- und Gruppeneinteilung;
5. Einrichtung von Verwaltungsstellen;
6. Erlass von Bekanntmachungen, Einberufung außerordentlicher Delegiertentage, Stellung von Anträgen.

§ 50.

Der Aussichtsrat ist befugt, zur besonderen fortlaufenden Wahrnehmung seiner Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder aus solchen zu bildende Ausschüsse zu bestellen. Die Befugnisse dieser Delegierten und Ausschüsse bestimmen sich nach der vom Aussichtsrat festgesetzten Anweisung und sind jederzeit widerruflich.

§ 51.

Es müssen eingesetzt werden:

1. Ein Finanzausschuß von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern. Er tritt nach Bedarf zusammen. Seinen Vorsitz wählt der Ausschuß selbst. Er hat zu entscheiden über:
 - a) Anlage der Vermögensbestände;
 - b) Zahlung von Entschädigungen bei Brandschäden über 3000 M.

Dem Finanzausschuß wird auch übertragen:

- a) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsstelle;
 - b) Ausstellung von Beamten.
2. Ein Revisionsausschuß von vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern zur Prüfung der Bücher, Belege und Jahresabschlüsse des Vereins. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal, zusammen. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit in der Nähe des Vereinsitzes wohnen.

Der Revisionsausschuß ist verpflichtet, mindestens dreimal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen. Außerdem sind alle drei Monate die Bücher und Kassen des Vereins durch einen vom Aussichtsrat zu bestellenden Sachverständigen zu prüfen.

Die Beschlüsse dieser Ausschüsse werden mit relativer Mehrheit gefaßt. Die Ausschüsse entscheiden endgültig. Sie sind berechtigt, Anträge dem Aussichtsrat zu unterbreiten.

§ 52.

Der Aussichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens acht Mitglieder in der betreffenden Sitzung anwesend sind. Die Mitglieder sollen regelmäßig mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu der Sitzung eingeladen werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht verhandelt werden, wenn vier Mitglieder Widerspruch erheben. Eine Sitzung ist in allen Fällen einzuberufen, falls fünf Mitglieder des Aussichtsrates unter schriftlicher Begründung darauf beim Vorsitzenden antragen. Die Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Die Art und Weise der Abstimmung erfolgt nach Vereinbarung. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die drei Mitglieder der Geschäftsstelle wählen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei.

Über die Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Sit ein Aussichtsratsmitglied behindert, einer Sitzung beizutreten, dann hat es damit seinen Stellvertreter zu betrauen.

Zu eiligen Sitzungen ist mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden schriftliche Abstimmung zulässig, falls nicht von mindestens drei Mitgliedern Einspruch hiergegen erhoben wird.

§ 53.

Die Zeichnung für den Aussichtsrat erfolgt rechtskräftig durch den ersten Vorsitzenden — bei dessen Behinderung durch den zweiten Vorsitzenden — und zwei Aussichtsratsmitglieder.

§ 54.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, den gesamten Geschäftsbetrieb zu überwachen und jederzeit Einblick in alle Schriftstücke und Bücher des Vereins zu nehmen. Er ist berechtigt, selbstständig Anordnungen zu treffen und Maßnahmen der Geschäftssphäre vorläufig zu unterjagen.

Über diese von ihm getroffene Anordnungen entscheidet der Aufsichtsrat bezw. der zuständige Ausschuß endgültig.

xviii. Delegiertenversammlung.

§ 55.

Das oberste Organ des Vereins bildet die Delegiertenversammlung.

Sie hat zu beschließen über:

1. die Wahl des Aufsichtsrates;
2. die Jahresabschlüsse des Vereins;
3. die Feststellung der Beiträge und die Bewilligung der Ausgaben des Vereins;
4. die Auslegung und Abänderung der Satzung;
5. die etwaige Aufhebung der von dem Aufsichtsrat getroffenen Anordnungen;
6. die Übertragung der ihr zustehenden Besugnisse auf einen Ausschuß, der aus ihrer Mitte gewählt ist; ein solcher Ausschuß kann jedoch über Satzungsänderungen nicht beschließen.

Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Leitung liegt einem von der Delegiertenversammlung gewählten Vereinsmitgliede, das Delegierter sein muß, ob. Die ordentliche Delegiertenversammlung muß in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs stattfinden. Zeit und Ort des Zusammentritts sind unter Angabe der Tagesordnung

vier Wochen vor Ablösung der Versammlung in dem Vereinsorgan durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bekannt zu machen. Außerdem hat dieser Zeit und Ort der Delegiertenversammlung in der letzten Dezembernummer des der Delegiertenversammlung vorhergehenden Jahres bekannt zu machen.

Die Geschäftsstelle muss vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung den gewählten Delegierten die ausführliche Tagesordnung, die Jahresberichte und den Etat für die kommenden zwei Geschäftsjahre zugehen.

§ 56.

Die Delegierten legitimieren sich durch eine von dem Vorsitzenden des Vororts der Wahlgruppe auszustellende Bescheinigung ihrer Wahl. Diese Bescheinigung ist der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 57.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre gleichzeitig und am selben Ort mit der Versammlung der Sterbefäße des Deutschen Werkmeister-Verbandes und dem Werkmeister-Verbande statt.

Der Ort für den Zusammentritt einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, die nur in einer Stadt Mitteldeutschlands stattfinden kann, bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 58.

Der Aufsichtsrat und die Mitglieder der Geschäftsstelle wohnen den Verhandlungen amtlich mit beratender Stimme bei; Reisekosten und Tagegelder werden nach § 62 bezahlt.

§ 59.

Unter dringenden Umständen kann der Aufsichtsrat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, falls es das Interesse des Vereins erfordert

oder ein Drittel der Delegierten durch schriftlich begründeten Antrag unter Angabe der Tagesordnung darauf anträgt.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung wählt den Leiter der Versammlung aus der Zahl der Delegierten.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind durch zweimalige Bekanntmachung im Vereinsorgan unter Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung, sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die erste Bekanntmachung muß mindestens sechs Wochen und die zweite mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung erfolgt sein.

§ 60.

Anträge an die Delegiertenversammlung können nur von den Delegierten und dem Aussichtsrat gestellt werden. Zu der Delegiertenversammlung selbst können seitens der Delegierten und des Aussichtsrats nur Zusatz- und Abänderungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen gestellt werden.

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind mit der Begründung in kurzer sachlicher Form bis zum 1. Januar des Jahres ihres Zusammentritts, Anträge an die außerordentliche Delegiertenversammlung in gleicher Weise vier Wochen vorher der Geschäftsstelle einzureichen.

Die zu den Delegiertenversammlungen gestellten Anträge sind sechs Wochen, die zu den außerordentlichen Delegiertentagen drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung durch das Vereinsorgan bekannt zu machen.

§ 61.

Die Abstimmungen in den Delegiertenversammlungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, jedoch muß der Vorsitzende auf Antrag in wichtigen Fällen durch Nameaufruf oder Stimmzettel abstimmen lassen, falls sich ein Viertel der Delegierten dafür erfordert.

§ 62.

Die Delegierten erhalten:

1. das Fahrtgeld für eine Fahrkarte zweiter Klasse, außerdem eine Vergütung von 2 Pfq. für jedes zurückgelegte Kilometer, jedoch als Mindestsatz 2 M.;
2. ein Tagegeld von 10 M. für jeden Sitzungstag.

Diese Kosten werden, sofern die Delegiertenversammlung gleichzeitig mit der Sterbekasse des Werkmeister Verbandes und dem Werkmeister Verbande stattfindet, auf den Brandversicherungsverein, die Sterbekasse und den Werkmeister Verband nach Maßgabe der auf die einzelnen Verhandlungen verwendeten Zeit verteilt.

§ 63.

Bei dauernder Behinderung oder Notfall des Delegierten tritt der Stellvertreter während der Wahlperiode an dessen Stelle.

§ 64.

Protokollführer ist das zum Schriftführer ernannte Mitglied der Geschäftsstelle; bei dessen Behinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter ernannt.

Der Protokollführer nimmt über den Verlauf der Verhandlungen ein Protokoll auf, welches von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, sowie drei Delegierten unterzeichnet wird. Das Protokoll muß insbesondere die ordnungsmäßige Einberufung der Delegiertenversammlung feststellen und die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau angeben.

§ 65.

Alle Organe des Vereins dürfen der Person ihrer Mitglieder nach ideitisch sein mit den entsprechenden Organen der Sterbekasse des Deutschen Werkmeister Verbandes oder mit denen des Deutschen Werkmeister Verbandes selbst.

XIX. Vermögenslage, Kassenwesen usw.

§ 66.

Das Vermögen der Kasse ist gemäß §§ 59, 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 *) anzulegen. Die laufenden Einnahmen sind bei der Landesbank der Rheinprovinz zu hinterlegen.

Die Führung des Kassenwesens liegt unter Aufsicht des Aufsichtsrates dem Kassenführer der Geschäftsstelle ob.

Die Wertpapiere und Dokumente, in denen das Vermögen des Vereins angelegt ist, sowie alle übrigen Wertpapiere, Dokumente und Urkunden von Vermögenswert, welche ohne Störung des laufenden Geschäftsbetriebes unter Verschluß gehalten werden können, sind derart unter Verschluß aufzubewahren, daß ein Schlüssel zu dem Behältnisse sich in dem Gewahrsam des Kassenführers, der andere in dem eines vom Aufsichtsrat zu bestimmenden, dem Vereinszuge möglichst nahe wohnenden Mitgliedes des Aufsichtsrates befindet.

Der Kassenführer hat alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, bis zum 20. Februar nach den maßgebenden Rechnungsvorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamtes dem Aufsichtsrat unter Vorlage der Belege Rechnung zu legen.

Die vom Aufsichtsrat geprüften und mit seinen Bewertungen versehenen Rechnungen werden der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Prüfung und Entlastung unterbreitet.

XX. Änderungen der Sätzeungen.

§ 67.

Änderungen dieser Sätzeungen bedürfen der Annahme durch zwei Drittel der anwesenden Delegierten und der Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes.

*) Siehe Nummerung Seite 106—107.

Soll ein neuer Versicherungszweig eingeführt werden, dann bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, durch welche dem Aufsichtsrat die im § 39, Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 erwähnten Befugnisse *) übertragen werden, bedürfen der einfachen Mehrheit.

XXI. Auflösung, Konkurs.

§ 68.

Bei der Auflösung des Deutschen Werkmeister-Verbandes gilt auch der Brandversicherungsverein als aufgelöst. Zu übrigen bedarf der Beschluß der Auflösung der Zustimmung von vier Fünftel der Delegierten zweier, innerhalb Jahresfrist aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen.

§ 69.

Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins wird unter die Mitglieder im Verhältnis zur Dauer ihrer Mitgliedschaft und Höhe der Versicherungssumme verteilt.

*) Siehe Nummerung Seite 110.

Geschäfts-Ordnung
für die
Bezirksvereine des Brandversicherungsvereins
des Deutschen Werkmeister-Verein.

§ 1.

Der Brandversicherungsverein besteht nur für die Mitglieder des Deutschen Werkmeister-Verein und ihre Witwen. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf, seine Organe sind der Person ihrer Mitglieder nach gleich mit den Organen des Verbandes und seiner Versicherungsanstaltungen.

Die geographische Eintheilung des Werkmeister-Verein in Bezirksvereine und Wahlvereine ist auch für den Brandversicherungsverein maßgebend.

Die Wahlen zur Delegiertenversammlung des Brandversicherungsvereins finden gleichzeitig mit den Wahlen zur Delegiertenversammlung der Sterbekasse statt; jedoch können zur Delegiertenversammlung des Brandversicherungsvereins nur dessen Mitglieder wählen und gewählt werden.

§ 2.

Für die innere Einrichtung und die Verhandlungen der Bezirksvereine des Brandversicherungsvereins findet die Geschäfts-Ordnung für die Bezirksvereine des Deutschen Werkmeister-Verein jüngstmöge Anwendung.

§ 3.

Die Vermittelung des geschäftlichen Verkehrs zwischen der Geschäftsstelle, den Mitgliedern des Brandversicherungsvereins und den Mitgliedern des Werkmeister-Verbandes, welche Mitglieder des Brandversicherungsvereins werden wollen, liegt dem Vorstande des Bezirksvereins ob, welcher zu seiner Unterstützung andere Mitglieder des Bezirksvereins heranziehen kann, jedoch allein für die Geschäftsführung verantwortlich ist.

§ 4.

Zur Entgegennahme von Versicherungsanträgen können neben dem Vorstand des Bezirksvereins noch besondere Vertrauensmänner von der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins bestimmt werden, deren Adressen in der Vereinsversammlung durch Anschlag bekannt zu geben sind. Diese Vertrauensmänner, denen insbesondere die Ausführung neuer Mitglieder obliegt, haben die aufgenommenen Versicherungsanträge an die Geschäftsstelle mit ihren gutachtlischen Bemerkungen versehen weiterzugeben.

§ 5.

Jeder Antrag muß — unter Benutzung des von dem Verein geführten Antragsformulars — schriftlich in doppelter Ausfertigung erfolgen und vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben werden. Wer den Antrag entgegennimmt (Vorstand oder Vertrauensmann), hat darauf zu achten, daß keine Überversicherungen vorgenommen, daß unbestimmte Ausdrücke wie „usw.“, „ungefähr“, „und dergl.“ vermieden und sämtliche Fragen im Versicherungsantrage stets vollständig — nicht durch Striche — beantwortet werden.

§ 6.

Anfragen des Antragstellers über den zu zahlenden Beitrag sind nur mit Vorbehalt zu beantworten. Der

ungejährige Beitrag ergibt sich aus dem den Bezirksvereinen bekanntgegebenen Beitragstarif.

§ 7.

Anträge, welche den Vorständen der Bezirksvereine unmittelbar zugehen, hat er entweder selbst oder durch geeignete Vertrauensmänner zu prüfen und mit einer gutachtlichen Auseinandersetzung zu versehen. Ist die Prüfung durch ein Vereinsmitglied wegen der örtlichen Verhältnisse unmöglich, so hat der Antragsteller eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde oder anderer vertrauenswürdiger Personen beizubringen, daß die Angaben seines Versicherungsantrages den Tatsachen entsprechen.

§ 8.

Vor Aufnahme des Versicherungsantrages, spätestens jedoch bei derselben, ist dem Antragsteller ein Exemplar der Vereinsstatuten gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen, falls der Antragsteller nicht bereits im Besitz aller Statuten des Verbandes und seiner Versicherungseinrichtungen ist. Die Empfangsbescheinigung ist auf den Antrag zu setzen oder ihm beizufügen.

§ 9.

Der Bezirksverein sendet das eine Exemplar des Antrages mit der Empfangsbestätigung für die Statuten, der gutachtlichen Auseinandersetzung des Vertrauensmannes, seiner eigenen gutachtlichen Auseinandersetzung und allen sonst etwa erforderlichen Schriftstücken unverzüglich an die Geschäftsstelle. Einige Rückfragen hat er mit möglichster Genauigkeit und Eile zu erledigen.

§ 10.

Die Geschäftsstelle prüft den Antrag, stellt den Beitrag fest und fertigt den Versicherungsschein aus, den der Vorstand

des Bezirksvereins dem Antragsteller nach Zahlung des Eintrittsgeldes, ersten Beitrages und den etwa erforderlichen Stempelgebühren auszuhändigen hat.

Der Versicherte ist bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß Einwendungen gegen den Inhalt des Versicherungsscheines innerhalb eines Monats nach dessen Empfang beim Vorstande des Bezirksvereins zu erheben sind.

§ 11.

Die Verstempelung der Versicherungsscheine geschieht in der Regel durch die Geschäftsstelle. Soweit dies nicht der Fall, erfolgt die Verstempelung durch den Vereinsvorstand nach den landesüblichen Vorschriften.

§ 12.

Von der Police und jedem Nachtrag erhält der Bezirksverein durch die Geschäftsstelle eine Abschrift für seine Akten, die zur Grundlage seiner Bücher und Listenführung dient.

§ 13.

Veränderungsanträge oder Anzeigen hat der Vorstand schleunigst, und zwar, wenn es sich um Erhöhungsbeiträge oder solche Anträge handelt, welche auf die Tarifierung von Einfluß sind, unter Beisigung gutachtlicher Neuerungen der Geschäftsstelle zur Ausfüllung der erforderlichen Nachträge weiterzureichen. Der Nachtrag mit seiner Abschrift (§ 12) ist vom Bezirksvereine unverzüglich dem Mitgliede (eventl. gegen Nachzahlung der erforderlichen Nachprämie) einzuhändigen.

§ 14.

Bei Überweisung eines Mitgliedes infolge Wohnungsvoränderung an andere Bezirksvereine sind alle dieses Mitglied betreffenden Aktenstücke von dem bisher zuständigen

Bezirksverein an den übernehmenden Bezirksverein zu senden. Davor, daß diese Übergabe der Akten erfolgt ist, hat der abgebende Bezirksverein der Geschäftsstelle Anzeige zu machen. Die Wohnungsveränderungsanzeige muß bei dem Bezirksverein des neuen Wohnsitzes erfolgen. Der Schriftführer des bisherigen Bezirksvereins ist jedoch verpflichtet, ein verzehndes Mitglied auf die Notwendigkeit ausdrücklicher Anzeige an den neuen Bezirksverein rechtzeitig aufmerksam zu machen, damit nicht durch etwaige Unterlassung der Anmeldung Gefährdung des Versicherungsauspruches eintritt.

§ 15.

Der übernehmende Bezirksverein muß nach Eingang der Akten eine Nachprüfung des Inhaltes des Versicherungsscheines vornehmen und sich überzeugen, ob die versicherten Mobilien noch vorhanden sind und ob die Angaben, welche für die Feststellung der Gefahrenklassen von Erheblichkeit sind, auch auf den neuen Wohnsitz zutreffen. Hierüber ist der Geschäftsstelle umgehend Bericht zu erstatten.

§ 16.

Der Vorstand des Bezirksvereins führt eine Liste über Name und Wohnung der Versicherten, den versicherten Beitrag, Gefahrenklasse und die Beiträge. Dieses Verzeichnis ist jederzeit auf dem Laufenden zu halten. Falls landesrechtliche Vorschriften es verlangen, ist das Verzeichnis auf Erfordern der Polizeibehörde vorzulegen.

§ 17.

Sämtliche Versicherungsurkunden (Antragscheine, Nachträge usw.), die Korrespondenz usw. sind zu heften, zu numerieren und sorgfältig aufzubewahren. Neben alle Eingänge ist ein Tegebuch zu führen.

Der Vertrauensmann verwaltet das Archiv unter seiner Verantwortung. Geht das Amt auf ein anderes Mitglied über, dann ist diesem das gesamte Archiv zu übergeben.

§ 18.

Zum Zwecke der genauen Kontrolle über den Versicherungsbestand wird den Bezirksvereinen seitens der Geschäftsstelle alljährlich Anfang Januar ein Auszug aus der bei ihr geführten Hauptliste mit den Namen der Versicherten und deren Jahresbeiträgen mitgeteilt. Die Kassierer sind verpflichtet, diese Liste sofort zu prüfen und mit ihren eigenen Listen in Übereinstimmung zu bringen.

§ 19.

Der Kassierer des Bezirksvereins hat dafür zu sorgen, daß kein Versicherungsschein ausgehändigt wird, ehe das Eintrittsgeld, die Beiträge und etwaige Stempelgebühren vollständig bezahlt sind. Teilzahlungen sind nicht statthaft. Nicht eingelöste Versicherungsscheine sind der Geschäftsstelle zurückzusenden. Die im Januar fälligen Beiträge usw. müssen in der Januar - Monats - Versammlung gegen Enttägung gezahlt werden.

Nach Ablauf des Monats Januar hat der Vorstand des Bezirksvereins die rückständigen Mitglieder (§ 32 der Satzung) zu mahnen und am 1. März der Geschäftsstelle ein Verzeichnis der trotz Mahnung rückständig gebliebenen Mitglieder, unter Angabe der Rückstände, einzureichen.

Die eingegangenen Beiträge hat der Bezirksverein im Februar an den Kassenführer des Brandversicherungsvereins unter Verwendung einer besonderen Postanweisung oder eines Postscheckformulars abzuführen, falls nicht Giroüberweisung erfolgt. Gleichzeitig ist eine ausführliche Kassenabrechnung, in welcher die Mitglieder und ihre Beiträge einzeln aufzuführen sind, an die Geschäftsstelle des Brandversicherungsvereins einzusenden.

§ 20.

Der Bezirksverein hat möglichst für jeden Ort, wo Mitglieder des Brandversicherungsvereins wohnen, einen oder mehrere Vertrauensmänner zu ernennen, welche bei Brandfällen schleinigt eingreifen können

Geht bei dem Vorstande des Bezirksvereins die nach § 16 Nr. 2 der Satzung vorgeschriebene Meldung eines Schadens ein, oder kommt auf anderem Wege der Brandschaden eines Mitgliedes zu seiner Kenntnis, so hat er sich unverzüglich, entweder persönlich oder durch einen Vertrauensmann, von der ungefähren Größe des Schadens und der begleitenden Umstände zu überzeugen. Er hat für mögliche Erhaltung, Rettung oder gute Bergung der versicherten Gegenstände Sorge zu tragen und in jeder Weise die Interessen des Brandversicherungsvereins wahrzunehmen. Handelt es sich um einen großen Brand, bei welchem zunächst die versicherten Gegenstände nur bedroht sind, so ist vorzeitiges Ausräumen zu hindern und eventl. dem Versicherten in Gegenwart von Zeugen zu untersagen, weil erfahrungsgemäß bei solchen Ausräumen viel beschädigt wird und verloren geht. Ist das Ausräumen aber notwendig, dann muß es mit Ruhe und mit Rücksicht auf die Transportfähigkeit und den Wert der Gegenstände erfolgen. Überhaupt ist alles zu tun, was zur Abweidung oder Verminderung des Schadens dienen kann. Notwendige Maßlagen, welche entstehen, werden von dem Verein vergütet.

Sogenannte Haushaltungsschäden, d. h. unerhebliche und teilweise Beschädigungen einzelner versicherter Gegenstände, welche nicht eigentlich in einem Brandereignis ihre Ursache haben, sind nicht als Brandschäden zu betrachten und daher zurückzuweisen.

Bei geringfügigen Schäden, bei welchen der vom Versicherten verlangte Schadenbetrag 20 M. nicht übersiegt, kann von einer Bejüdigung der Überreste der verbrannten

Gegenstände oder der Brandstelle abgesehen werden, wenn der Vereinsvorstand dieselbe für entbehrlich hält.

Der Vorstand schickt die Brandanzeige des Versicherten nebst einem eigenen Bericht unter Verwendung des dazu vorgeschriebenen Formulars unverzüglich an die Geschäftsstelle. Er bringt unter Angabe der ungefähren Schadenshöhe in Vorschlag, ob eine ausführliche Schadensermittlung stattfinden soll. Kann nach Meinung des Bezirksvereinsvorstandes von einer ausführlichen Schadensermittlung abgesehen werden, dann hat er gleichzeitig der Geschäftsstelle den Betrag zu nennen, welcher nach seiner pflichtmässigen Auffassung zur Entschädigung des Versicherten ausreichen würde.

Glaubt der Bezirksvereinsvorstand, dass eine ausführliche Schadensermittlung notwendig sein wird, so hat er den Versicherten unverzüglich zur Einreichung der im § 16 Nr. 3 und 4 der Satzung vorgeesehenen Verzeichnisse aufzufordern, sie nach Eingang zu prüfen und zur Verfügung der Sachverständigen-Kommission zu halten.

§ 21.

Damit die Geschäftsstelle jederzeit über die eventl. auszuwählenden Sachverständigen informiert ist, hat der Bezirksverein alljährlich im Oktober ein Verzeichnis derjenigen Vereinsmitglieder und ihrer Spezialfächer einzureichen, welche zur Abschätzung von Brandschäden geeignet erscheinen.

Die Geschäftsstelle ist bei ihrer Auswahl an dieses Verzeichnis nicht gebunden. Mängelt es an geeigneten Vereinsmitgliedern, so können auch Nichtmitglieder, welche jedoch dem Werkmeister-Verbande angehören müssen, in die Liste aufgenommen werden.

§ 22.

Ermöglichen die örtlichen Verhältnisse eine persönliche Prüfung des Brandschadens durch den Vorstand des Bezirksvereins oder seine Vertrauensutäinner nicht, dann hat der

Versicherte die Ursache und den Umfang seines Brandschadens sowie den Wertbetrag der beschädigten bzw. vernichteten Mobilien durch ortsbhörliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 23.

Hält die Geschäftsstelle es für erforderlich, oder ist der Beischädigte mit der ihm auf Grund des Berichtes des Bezirksvereins angebotenen Entschädigung nicht einverstanden, dann kann der zuständige Delegierte oder das zuständige Ausschusssmitglied mit der Abschätzung betraut werden. Unter Umständen kann die Geschäftsstelle eine ausführliche Schadensermittlung gemäß § 19 der Satzung veranlassen. Die hierzu erforderliche Ernennung eines Sachverständigen des Brandversicherungsvereins erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der Vorstand des Bezirksvereins hat die Arbeit dieses Sachverständigen nach Möglichkeit vorzubereiten und zu erleichtern.

§ 24.

Das Protokoll über die Abschätzungsverhandlungen ist von den Teilnehmern und dem Beischädigten zu unterzeichnen. Von irgendeiner Seite gemachte Vorbehalte sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 25.

Das Protokoll über die Abschätzungsverhandlungen wird vom Vereinsvorstande unverzüglich nach Abschluss der Verhandlungen nebst allen dazu gehörigen Anlagen und Verzeichnissen, sowie einem gutachtlichen Bericht des Vorstandes über den Gang der Abschätzungsverhandlungen und über die Ursache des Brandes an die Geschäftsstelle eingesandt, welche alsdann die Entschädigung endgültig festsetzt, soweit es sich um Schäden bis zu 3000 M. handelt. Bei Brandschäden von grösserem Umfang entscheidet der im § 51 der Sitzungen dafür benetzte Finanzausschuss. Dem Versicherten sowie

dem Bezirksverein ist die Höhe der festgesetzten Entschädigung sofort mitzuteilen.

§ 26.

Nach Empfang dieser Benachrichtigung hat der Vorstand des Bezirksvereins der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen, ob der Auszahlung der Entschädigung an den Versicherten irgendwelche Hindernisse im Wege stehen, insbesondere, ob Pfändungen oder sonstige Verjährungsbeschränkungen vorliegen. Soweit vor der Auszahlung eine polizeiliche Benachrichtigung erfolgen muß, ist der Bezirksvereinsvorsitzende zur Erstattung dieser Anzeige verpflichtet.

§ 27.

Die festgesetzte Entschädigung wird seitens der Geschäftsstelle an den Vereinskassierer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vereinsvorsitzenden gesandt und von diesem an den Versicherten gegen Quittung ausgezahlt. Die Quittung ist unverzüglich der Geschäftsstelle zu übersenden, eine Abschrift davon ist zu den Akten des Bezirksvereins zu nehmen. Bei Gelegenheit der Auszahlung der Entschädigung ist der Versicherte auf § 25 und § 12 der Satzung aufmerksam zu machen und an die eventl. Umgestaltung seines Versicherungsscheines zu erinnern.

§ 28.

Zu Laufe des Octobers jeden Jahres hat der Vorstand des Bezirksvereins der Geschäftsstelle von dem im Laufe des Jahres oder bis zum 1. Dezember (§ 5 der Satzung) eingelaufenen Kündigungen der Mitgliedschaft Mitteilung zu machen.

§ 29.

Kündigung seitens des Brandversicherungsvereins erfolgt nur durch die Geschäftsstelle, welche den Bezirksverein unverzüglich davon benachrichtigt.

§ 30.

In den Monats-Versammlungen des Bezirksvereins hat der Vorstand der Versammlung Mitteilung von dem allgemeinen Gang der Geschäfte zu machen und etwaige Anträge entgegenzunehmen.

§ 31.

Als Leitsaden für alle geschäftlichen Maßnahmen dient eine gebundene Zusammenstellung aller einschlägigen Verordnungen der Bundesstaaten.

Der Leitsaden bleibt Eigentum des Vorstandes. Bei Vorstandswechsel ist er den Nachfolgern zu übergeben.

Der Leitsaden ist nicht veräußlich und nur den Vorständen zugänglich.

§ 32.

Alle für die Geschäftsführung notwendigen Formulare werden den Bezirksvereinen kostenlos geliefert. Zur Deckung aller sonst entstehenden Unkosten werden den Vereinen 100 Pfg. von jeder eingelösten Polizei, weiter 3 Prozent der Jahresbeiträge überwiesen.

Für die bei der Beurkundung von Umzügen entstehenden Unkosten kann der Bezirksverein eine Gebühr von 50 Pfg. erheben.

§ 33.

Es ist Sache des Bezirksvereins, insbesondere des Vorstandes, die laufenden Versicherungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und von jeder Veränderung, welche die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses als nicht mehr wünschenswert erscheinen läßt (z. B. Vermögensnull, Triebfucht des Versicherten usw.), der Geschäftsstelle ungehend Anzeige zu machen.

Desgleichen ist der Geschäftsstelle von allen sonstigen wichtigen Vorfallen, wie behördlichen Amtsurkunden, Maßregeln der Versicherungsgesellschaften usw. Anzeige zu machen.